



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

Rathausstraße 9

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA - K-3/11

Verein Kunsthalle Wien, Prüfung der Gebarung

der Jahre 2002 bis 2011

Beschluss des Gemeinderates gem. § 73 Abs 6 WStV

vom 29. April 2011

Tätigkeitsbericht 2012

KURZFASSUNG

Das Kontrollamt unterzog aus Anlass eines Beschlusses des Gemeinderates gem. § 73 Abs 6 der Wiener Stadtverfassung die Gebarung betreffend die Verwendung von Subventionsmitteln im Verein Kunsthalle Wien sowie den Einsatz des Personals der Kunsthalle Wien für private Projekte des Generalsekretärs im Zeitraum 2002 bis 2011 einer Prüfung.

Im Zuge der Einschau wurde festgestellt, dass die Jahresabschlüsse den gesetzlichen Vorschriften entsprachen und durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

In seiner Prüfung bemängelte das Kontrollamt unter anderem die vom Vorstand genehmigte Berechnungsgrundlage für die Ermittlung von Prämien und die daraus resultierenden Prämienzahlungen.

Hinsichtlich der in der Begründung des Prüfauftrages angesprochene Parlamentsausstellungen und einem damit in Verbindung stehenden Buchprojekt wurde festgestellt, dass die diesen Projekten zugrunde liegenden Verträge zwischen dem Österreichischen Parlament und dem Generalsekretär abgeschlossen wurden. Aufgrund vereinsinterner Schriftstücke ist die Ansicht vertretbar, dass diese Projekte innerhalb des Vereines gleichzeitig auch als Projekte des Vereines angesehen wurden. Im Sinn der Transparenz ist eine derartige Vorgangsweise in Hinkunft zu unterlassen.

Die im Dienstvertrag des Generalsekretärs vorgesehenen Zulässigkeit einer Nebentätigkeit in einem Ausmaß bis zu 15 % der Gesamtarbeitszeit und die Auslegung dieser Bestimmung, wonach bei der Ausübung dieser Nebentätigkeit die betrieblichen Ressourcen des Vereines eingesetzt werden dürfen, sollten ebenfalls in Zukunft vermieden werden.

Hinsichtlich der laufenden gerichtlichen Verfahren wurde dem Verein empfohlen, nur jene Kosten zu übernehmen, welche aufgrund der betrieblichen Veranlassung zu Tragen wären.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfersuchen	8
2. Durchführung der Prüfung	10
3. Allgemeines	12
3.1 Rechtliche Verhältnisse	12
3.2 Steuerliche Verhältnisse	12
4. Statuten des Vereines	13
4.1 Vereinszweck	13
4.2 Vereinsorgane	14
4.3 Mitglieder	17
5. Beteiligungen des Vereines Kunsthalle Wien bis zur Neugründung der Kunsthalle Wien GmbH	19
5.1 Organigramm.....	19
5.2 Gründung der Kunsthallenbetriebsges.m.b.H.....	21
5.3 Gründung der Halle E+G BetriebsgmbH & Kunsthallenbetriebsges.m.b.H OG.....	21
5.4 Gründung der Kunst im öffentlichen Raum.....	21
6. Subventionen der Stadt Wien an den Verein Kunsthalle Wien	22
6.1 Förderungsvereinbarungen mit der Magistratsabteilung 7.....	22
6.2 Darstellung der finanziellen Entwicklung	23
7. Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer.....	24
8. Prüfungen durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer	25
9. Jahresabschlüsse 2002 bis 2011	26
9.1 Bilanzen.....	27
9.2 Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2002 bis 2011.....	29
9.3 Budgetvergleich 2009 und 2010 mit den Jahresabschlüssen.....	32
10. Organisation des Vereines Kunsthalle Wien.....	36
11. Bestellung des Generalsekretärs.....	39
11.1 Dienstvertragsverlängerungen des Generalsekretärs	39
11.2 Mitspracherecht des Subventionsgebers.....	41
12. Aufgabenbereich des Generalsekretärs	42

12.1 Regelungen zum Aufgabenbereich	42
12.2 Abstimmung der Aufgaben mit dem Subventionsgeber Stadt Wien	43
13. Entgelte und Vergütungen des Generalsekretärs	43
13.1 Monatliches Entgelt und Überstundenpauschale.....	43
13.2 Vergütung für Fahrtauslagen	44
13.3 Erstattung von Reisekosten	47
13.4 Altersrente	47
13.5 Prämien des Generalsekretärs	48
13.6 Entgelt von Kunst im öffentlichen Raum	50
14. Ausstellungen bzw. Projekte des Vereines Kunsthalle Wien	50
15. Einsatz von Ressourcen der Kunsthalle Wien für private Kunst- oder Kulturprojekte gemäß Punkte 1 und 2 des Prüfersuchens	51
16. Parlamentsausstellungen (2008/2009)	52
16.1 Befragung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu den Parlamentsausstellungen	54
16.2 Stellungnahme des Generalsekretärs zu den Parlamentsausstellungen.....	55
16.3 Verrechnung des Honorars.....	56
16.4 Stellungnahme der Rechtsvertretung des Vereines Kunsthalle Wien.....	56
16.5 Nebentätigkeit des Generalsekretärs im Sinn des Dienstvertrages.....	57
16.6 Feststellungen des Kontrollamtes zu den Parlamentsausstellungen.....	59
17. Buchprojekt "Gespräche. Österreichs Kunst der 60er-Jahre"	61
17.1 Verrechnung der Projektmittel	62
17.2 Einsatz von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern	63
17.3 Feststellungen des Kontrollamtes zum Buchprojekt "Gespräche. Österreichs Kunst der 60er-Jahre"	65
18. Herausgabe des Buches "Gespräche. Kunst der 60er-Jahre"	66
19. Austrian Cultural Forum New York/Ausstellung "Under the Pain of Death" (2008)..	67
20. Austrian Cultural Forum New York/Ausstellung "1989" (2009)	69
21. Austrian Cultural Forum New York/Ausstellung "Videorama" (2009/2010).....	70
22. Buchprojekt "Voyage" (2010).....	71
22.1 Stellungnahme des Vorstandes.....	71
22.2 Stellungnahme des Generalsekretärs.....	72

22.3 Befragung einer Mitarbeiterin	72
22.4 Feststellungen des Kontrollamtes.....	73
23. Videoreihe "Schach Matt"	73
24. Dienstreisen des Generalsekretärs	74
24.1 Rechtliche Regelungen.....	74
24.2 Art der Dienstreisen	75
25. Telefonkosten/Mobiltelefon des Generalsekretärs.....	79
26. Machbarkeitsstudie (Künstlerhaus)	80
27. Prämienzahlungen an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter	81
28. Kunsttransporte mit einer Firma	82
29. Einsatz von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kunsthalle Wien für private Zwecke	82
30. Personalfluktuaton	83
31. Gründung einer Kunsthalle Wien GmbH.....	86
32. Finanzielle Verflechtungen zwischen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern der Kunsthalle Wien gemäß Punkt 4 (Teil 1) des Prüfersuchens.....	88
33. Quersubventionen zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und Kunst im öffentlichen Raum gemäß Punkt 4 (Teil 2) des Prüfersuchens.....	91
34. Gerichtliche Verfahren sowie Prozess- und Rechtskosten	91

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
d.h.	das heißt
etc.....	et cetera
EUR.....	Euro

exkl.	exklusive
FN.....	Firmenbuchnummer
gem.	gemäß
GKU.....	Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissenschaft
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
inkl.	inklusive
Kfz.....	Kraftfahrzeug
km.....	Kilometer
lit.....	litera
lt.....	laut
mbH.....	mit beschränkter Haftung
Mio.EUR.....	Millionen Euro
MQ.....	MuseumsQuartier Wien
MUMOK.....	Museum Moderner Kunst Stiftung Ludwig Wien
OEG.....	Offene Erwerbsgesellschaft
OG.....	Offene Gesellschaft
PC.....	Personal Computer
Pkt.	Punkt
Pktes.	Punktes
Pkw.....	Personenkraftwagen
Pr.Z.....	Präsidialzahl
rd.	rund
u.a.	unter anderem
UGB.....	Unternehmensgesetzbuch
USt.....	Umsatzsteuer
VerG.....	Vereinsgesetz
WStV.....	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZKM.....	Zentrum für Kunst und Medientechnologie
Zl.	Zahl

ZVRZentrales Vereinsregister

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfersuchen

Mit Beschluss-(Resolutions-)Antrag vom 29. April 2011 wurde vom Wiener Gemeinderat gem. § 73 Abs 6 WStV der Prüfauftrag erteilt, das Kontrollamt möge die Gebarung betreffend die Verwendung von Subventionsmitteln in der Kunsthalle Wien sowie den Einsatz des Personals der Kunsthalle Wien für private Projekte des Direktors für den Zeitraum seit der letzten Kontrollamtsprüfung (Bericht KA - K-20/02) bis 2011 einer Prüfung unterziehen (umfassende Gebarungsprüfung). Insbesondere solle untersucht werden, ob durch Subventionsmittel der Stadt Wien zur Verfügung gestellte Ressourcen nicht für private Projekte einer missbräuchlichen Verwendung zugeführt wurden.

1. Es möge u.a. geprüft werden, ob und in welchem Ausmaß die Ressourcen der Kunsthalle Wien für private Projekte, bei denen der Direktor oder andere führende Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Auftragnehmer für Kunst- und/oder Kulturprojekte waren und dafür auch persönlich Honorare erhalten haben, eingesetzt wurden.
2. Es möge in diesem Zusammenhang auch überprüft werden, inwieweit die Inanspruchnahme von personellen Ressourcen oder Sachressourcen der Kunsthalle Wien für private Projekte des Direktors oder führender Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch den Vorstand des Vereins der Kunsthalle Wien genehmigt wurde und ob diese Projekte dem Vorstand als offizielle Projekte der Kunsthalle Wien vermittelt und in Folge auch genehmigt wurden, obwohl diese, auch durch die Bezahlung persönlicher Honorare durch den Auftraggeber, nicht als solche anzusehen gewesen wären.
3. Weiters solle noch überprüft werden, ob die im Jahr 2003 durch das Kontrollamt empfohlene Vorgehensweise betreffend das Mitspracherecht des Subventionsgebers Stadt Wien bzgl. der Bestellung und der Dienstvertragsgestaltung des Generalsekretärs und weiterer führender Angestellter des Vereines Kunsthalle Wien nunmehr gewährleistet ist und ob eine Umwandlung des Vereins in eine gemeinnützige GmbH bzw. eine andere Rechtsform nicht geeigneter wäre, um dieses Mitspracherecht der Stadt Wien zu garantieren.

4. Schließlich solle ebenso überprüft werden, ob es finanzielle Verflechtungen zwischen Auftragnehmern der Kunsthalle Wien mit daraus resultierenden Vorteilsnahmen von führenden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern sowie dem Direktor existieren und ob es Quersubventionierungen zwischen der bei der Kunsthalle Wien angesiedelten Kunst im öffentlichen Raum und dem Verein Kunsthalle Wien gibt.

Begründet wurde dieses Ersuchen wie folgt:

"Ausgangspunkt waren Medienberichte in verschiedenen Tageszeitungen vom 11. April 2011, in denen schwere Vorwürfe gegen den Direktor der Kunsthalle Wien erhoben wurden. Unter anderem soll er Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kunsthalle zum Schaden der Steuerzahler für private Projekte eingesetzt haben und Ihnen erst nachträglich, nachdem von Medien Recherchen diesbezüglich unternommen wurden, rückdatierte Werksverträge für diese Tätigkeit zur Unterschrift vorgelegt haben.

Die Aussagen verschiedener beteiligter Personen lassen erkennen, dass die Rechtfertigungen vom Direktor in dieser Angelegenheit durchaus Zweifel an der Korrektheit der Vorgehensweise hervorrufen. So hat der Direktor im Profil vom 11. April 2011 angegeben, dass *'... ein sehr genaues Zeiterfassungssystem existiere, das exakt jene Zeiten aufzeichnete, in denen sich Kunsthallen-Mitarbeiter der Publikation widmeten...'*. Gleichzeitig erklärte die Geschäftsführerin der Kunsthalle Wien in den Salzburger Nachrichten vom 11. April 2011 aber, *'... dass es zwar in der Kunsthalle Wien ein Zeiterfassungssystem gebe, doch nicht so wie der Herr Direktor zitiert wurde. Damit werde nur die Anwesenheit der Mitarbeiter festgehalten, jedoch werde die Arbeitszeit nicht auf unterschiedliche Projekte zugewiesen. Sollte ein Mitarbeiter in seiner regulären Dienstzeit für das Buch 'Österreichs Kunst der 60er-Jahre' gearbeitet haben, 'wird das nicht extra ausgewiesen', sondern 'das wird von der Kunsthalle getragen'.*

Weiters hat der Vorstand der Kunsthalle in einer Aussendung vom 11. April 2011 festgehalten, dass *'...Sowohl die Ausstellungen im Parlament, als auch das Buchprojekt 'Gespräche' vom Vorstand der Kunsthalle Wien von Anfang an begrüßt...'* wurden *'...und*

als Kooperationsprojekt zwischen österreichischem Parlament und der Kunsthalle Wien erachtet und durchgeführt, dies wurde sogar eigens im Vorstandsprotokoll vom 2. Juli 2009 festgehalten.' Dies steht im Widerspruch zu der Aussage des Leiters der Öffentlichkeitsarbeit des Parlaments. Dieser beteuerte in einem Interview der Salzburger Nachrichten vom 12. April 2011, dass für Kosten des Buches 32.500,-- EUR und als Honorar für den Direktor 15.000,-- EUR zugesagt worden seien und bereits überwiesen wurden. Der Vertragspartner des Parlaments sei der Direktor und nicht die Kunsthalle.

In diesem Zusammenhang sind auch weitere Vorwürfe aufgetaucht, dass ein Verlag, der für die Ausstellungen auch die Kataloge produziert, ein privates Buchprojekt des Direktors gemeinsam mit einer Mitarbeiterin der Kunsthalle produziert.

Die Vorwürfe, die in diesem Zusammenhang erhoben werden, sind derart schwerwiegend, dass eine objektive Aufklärung der Angelegenheit dringend geboten scheint. Mit mehr als 4 Mio.EUR hat die Stadt Wien als größter Subventionsgeber der Kunsthalle Wien, außerdem die besondere Pflicht auf die widmungsgemäße Verwendung der Subventionsmittel zu achten."

Die in Verfolgung des Prüfersuchens vom Kontrollamt vorgenommene Einschau führte zu folgendem Ergebnis:

2. Durchführung der Prüfung

Dem Kontrollamt standen für die Durchführung seiner Prüfung insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Jahresabschlüsse der Jahre 2002 bis 2011
- Wirtschaftsprüfungsberichte der Jahre 2002 bis 2011
- Berichte der Rechnungsprüfer der Jahre 2002 bis 2010
- Berichte des Rechnungshofs aus den Jahren 2006 und 2009
- Geschäftsberichte
- Protokolle der Generalversammlungen
- Protokolle der Vorstandssitzungen

- Statuten
- Geschäftsordnung
- interne Richtlinien
- Dienstverträge der leitenden Angestellten
- Projektunterlagen
- diverse Buchhaltungsunterlagen
- stichprobenweise Originalbelege
- Bericht der X Wirtschaftsprüfung GmbH vom 5. Mai 2011 über die Sonderprüfung betreffend das Buchprojekt "Österreichs Kunst der 60er-Jahre"
- Bericht der X Wirtschaftsprüfung GmbH vom 30. Mai 2011 über die Sonderprüfungen mit folgenden Themen: Prüfung der drei Ausstellungen im Österreichischen Kunstforum New York sowie der Ausstellungsprojekte im Parlament; Prüfung des Buchprojektes "Voyage" und Prüfung der Reisekosten- bzw. Spesenabrechnungen des Generalsekretärs
- Bericht der X Wirtschaftsprüfung GmbH vom 30. Jänner 2012 über die Sonderprüfung der Kostenstelle 10 im Hinblick auf privat veranlasste Aufwendungen des Generalsekretärs
- Rechtliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei W vom 20. April 2011 betreffend Ausstellungs- und Buchprojekt, Kooperation mit dem Parlament, Nebentätigkeiten des Generalsekretärs
- Rechtliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei W vom 20. Mai 2011 betreffend außerberufliche Tätigkeiten des Generalsekretärs
- Rechtliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei W vom 24. Mai 2011 betreffend Kooperation mit dem Parlament, Werkvertrag
- Bericht der Y Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom 22. März 2012 über die Due-Diligence Untersuchung des Vereines Kunsthalle Wien
- Bericht der Y Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH vom 22. Mai 2005 über die Sonderprüfung des Vereines Kunsthalle Wien
- Schriftliche Erklärungen des Direktors der Kunsthalle Wien und des Vorstandes
- Protokolle über Befragungen von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Kunsthalle Wien

3. Allgemeines

Der Verein Kunsthalle Wien wurde im Jahr 1992 gegründet. Seit dem Jahr 1995 wurden bereits Ausstellungsvorhaben in der provisorischen Kunsthalle Wien im Museumsquartier auf dem Areal der ehemaligen Hofstallungen im 7. Wiener Gemeindebezirk durchgeführt. Das neue Haus "Kunsthalle Wien" im Museumsquartier wurde im Juni 2001 eröffnet und ist eine autonome Ausstellungshalle für zeitgenössische Kunst.

Das Unternehmen hat folgende Standorte:

- Sitz des Vereines Kunsthalle Wien: Museumsplatz 1, 1070 Wien
- Büro: Direktion und Geschäftsführung Mariahilfer Straße 1b, 1070 Wien
- Büro: Museumsplatz 1/15, 1070 Wien
- Ausstellungshallen 1 und 2 Museumsplatz 1, 1070 Wien
- Halle 3 - Projekt Space Treitlstraße 2, 1040 Wien

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Der Verein Kunsthalle Wien ist unter der ZVR-ZI. 858336363 im Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten eingetragen.

Als organschaftliche Vertreter sind im Vereinsregister der Präsident, der Präsident-Stellvertreter und der Generalsekretär angeführt. Der Verein wird nach außen einerseits vom Präsidenten allein, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten und andererseits vom Generalsekretär allein in allen Angelegenheiten gem. § 14 der geltenden Vereinsstatuten.

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Der Verein Kunsthalle Wien wird beim Finanzamt für den 6., 7. und 15. Bezirk unter der Steuernummer 063/0730 angeführt. Im Prüfungszeitraum des Kontrollamtes fanden folgende steuerliche Prüfungen statt:

Im Jahr 2005 (Betriebsprüfung - Körperschaftssteuer, USt, Kapitalertragssteuer und Werbeabgabe für die Jahre 2001 bis 2003), im Jahr 2009 (Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben - Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Sozialversicherung und Kommunalsteuer für die Jahre 2006 bis 2008) und im Jahr 2011 (Betriebsprüfung - USt und Werbeabgabe für die Jahre 2007 bis 2009).

Alle steuerlichen Prüfungen wurden nach Auskunft der beauftragten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ohne Feststellungen abgeschlossen.

4. Statuten des Vereines

Im Prüfungszeitraum des Kontrollamtes wurden die Statuten des Vereines Kunsthalle Wien zweimal geändert. Die geltenden Statuten stammen aus dem Jahr 2008, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

4.1 Vereinszweck

Der Verein Kunsthalle Wien, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zweck, vor allem die bildende Kunst, aber auch Musik und Literatur, Video, Film, neue Medien, Architektur, Mode und verwandte Bereiche, sowie das Verständnis dafür zu fördern.

Dieser Zweck soll u.a. erfüllt werden durch:

- die Organisation, Präsentation und Durchführung von Ausstellungen, vor allem zur bildenden Kunst, Musik, Literatur, Video, Film, Architektur, Mode und verwandten Bereichen
- die Durchführung von begleitenden Veranstaltungen (Lesungen, Vorträgen, Symposien, Musikveranstaltungen und Filmvorführungen)
- die Führung der Kunsthalle, insbesondere in den Standorten Museumsquartier und Karlsplatz sowie in allfälligen weiteren Standorten, im öffentlichen Raum und in Form von Kooperationen
- die Herausgabe kunstwissenschaftlicher oder kunstbiographischer Publikationen und
- die Herstellung von Kontakten im In- und Ausland

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Erträgnisse aus Veranstaltungen
- Erträge aus dem Betrieb der Kunsthalle, wie Eintrittsgebühren, diverse Nebeneinkünfte, etc.
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Spenden, Subventionen und
- Erträge aus Beteiligungen an bestehenden oder neu zu errichtenden in- und ausländischen Gesellschaften

4.2 Vereinsorgane

Die in den Statuten vorgesehenen Vereinsorgane sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Generalsekretär, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung hat gem. § 7 der Statuten einmal jährlich stattzufinden. Ihr sind gem. § 8 der Statuten u.a. folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Kenntnisnahme des Voranschlages
- die Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie
- die Entlastung des Generalsekretärs

Das Kontrollamt stellte fest, dass die vorgeschriebenen Generalversammlungen im Prüfungszeitraum des Kontrollamtes rechtzeitig und ordnungsgemäß stattfanden. Den diesbezüglichen Protokollen war zu entnehmen, dass die Rechenschaftsberichte und die Jahresabschlüsse der Jahre 2002 bis 2011 genehmigt wurden. In allen diesen Jahren wurden der Vorstand und der Generalsekretär einstimmig entlastet.

4.2.2 Nach den Statuten besteht der Vorstand aus bis zu sechs Mitgliedern und zwar aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Den Protokollen war zu entnehmen, dass die Wahl des Vorstandes in den Jahren 2002 bis 2011 statutenkonform und ordnungsgemäß erfolgte. Der Vorstand bestand regelmäßig aus sechs Mitgliedern und zwar dem Präsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier sowie deren Stellvertreter.

In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen u.a. insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Beratung und Kontrolle des Generalsekretärs
- Genehmigung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen
- Genehmigung der vom Generalsekretär erstellten Geschäftsordnung und
- Genehmigung der vorgeschlagenen Mitglieder des Beirates

Zusätzlich wurde in den Statuten eine Informationspflicht des Vorstandes an den amtsführenden Stadtrat für Kultur der Stadt Wien oder an eine von diesem schriftlich namhaft gemachte Person verankert. Die schriftliche Informationspflicht umfasst u.a. folgende in den Statuten festgelegte wesentliche Umstände:

- die festgestellten Jahresabschlüsse
- grundlegende Änderungen der Geschäftsordnung
- personelle Veränderungen innerhalb des Vorstandes
- das veranschlagte Budget sowie
- das geplante Jahresprogramm

Das Kontrollamt stellte fest, dass der amtsführende Stadtrat der Stadt Wien für Kultur bzw. die Magistratsabteilung 7 über die festgestellten Jahresabschlüsse, das veranschlagte Budget und das geplante Jahresprogramm informiert wurden. Eine grundlegende Änderung der Geschäftsordnung wurde nicht vorgenommen, daher fand diesbezüglich keine Information statt. Hinsichtlich der schriftlichen Bekanntgabe der personellen Veränderungen innerhalb des Vorstandes in der Generalversammlung vom 2. Juli 2009 stellte das Kontrollamt fest, dass diese zeitnah erfolgte, nämlich mit Schreiben vom 26. August 2009. Die personelle Veränderung innerhalb des Vorstandes in der Generalversammlung vom 25. März 2011, mit Wirkung zum 2. Juli 2011 wurde mit Schreiben vom 23. September 2011 an die Magistratsabteilung 7 vorgenommen.

Weiters wurde in den Statuten ausdrücklich festgehalten, dass der Vorstand den amtsführenden Stadtrat für Kultur der Stadt Wien über eine Verlängerung der vom Vorstand bestimmten Funktionsperiode des bestehenden Generalsekretärs (Wiederbestellung) sowie eine Verlängerung des Dienstvertrages des Generalsekretärs ebenfalls schriftlich informiert.

Nach Auskunft des Vorstandes des Vereines Kunsthalle Wien erfolgte diese Information direkt in persönlichen Gesprächen des Vorstandes sowie des Generalsekretärs mit dem amtsführenden Stadtrat für Kultur der Stadt Wien. Der Vorstand und der Generalsekretär seien in permanentem Austausch mit dem Stadtrat für Kultur der Stadt Wien gestanden. Der Nachweis einer schriftlichen Information des amtsführenden Stadtrates für Kultur der Stadt Wien konnte dem Kontrollamt nicht vorgelegt werden.

Das Kontrollamt empfahl, in Hinkunft die in den Statuten geforderten schriftlichen Formalitäten einzuhalten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Ein permanenter Austausch zwischen dem Vorstand der Kunsthalle bzw. deren Generalsekretär und dem Kulturstadtrat in Fragen der Verlängerung der Funktionsperiode fand nicht statt, die Kunst-

halle verwies diesbezüglich stets auf die ihr vor dem Jahr 2001 eingeräumte Autonomie.

Der Kontakt zwischen dem Kulturstadtrat und den Leitungsorganen der Kunsthalle entsprach demnach in Qualität und Umfang dem mit anderen vergleichbaren Kultureinrichtungen der Stadt. Im konkreten wurde der Stadtrat von Vertragsverlängerungen im Nachhinein mündlich in Kenntnis gesetzt; von einer weiteren Verlängerung bis zum Jahr 2019 riet er dabei explizit ab. Der Informationsaustausch zwischen der Kunsthalle und dem Kulturstadtrat oder einer von diesem schriftlich namhaft gemachten Person ist nunmehr geregelt und durch die neue GmbH gewährleistet.

4.2.3 In den Statuten ist festgelegt, dass zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer ordnungsgemäß erfolgte.

4.3 Mitglieder

Laut den Statuten besteht der Verein aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. In den Statuten ist jedoch eine Beschränkung der Mitgliederzahl festgelegt. So darf der Verein maximal zehn ordentliche Mitglieder haben. Die Mitglieder des Vorstandes sind stets auch ordentliche Mitglieder.

Die Rechtsnatur eines Vereines besteht darin, die Allgemeinheit auf einem bestimmten Gebiet zu fördern. Der Begriff "Allgemeinheit" ist nach den Vereinsrichtlinien 2001 nicht stets mit der gesamten Bevölkerung gleichzusetzen, eine Einschränkung in sachlicher oder regionaler Hinsicht ist grundsätzlich zulässig. Eine Förderung der Allgemeinheit

liegt aber nicht vor, wenn der geförderte Personenkreis z.B. durch die Statuten eng begrenzt oder dauernd nur klein ist, auch wenn der Verein grundsätzlich Zwecke verfolgt, die als begünstigt anzusehen wären.

Wie das Kontrollamt feststellte, gab es in den Jahren 2002 bis 2011 nur ordentliche Mitglieder, die sich aus den Personen des Vorstandes und vier weiteren Personen, zusammensetzten. Sonstige Mitglieder, wie es bei Vereinen sonst üblich ist, waren im Verein Kunsthalle Wien nicht zulässig. Der eng begrenzte Personenkreis zeigte sich auch in den beschließenden Organen. So bestand die Generalversammlung aus sechs Vorstandsmitgliedern und vier weiteren Personen.

Nach Auskunft des Vereines Kunsthalle Wien war der Verein Kunsthalle Wien von Beginn an als operative Trägerorganisation für den Betrieb der Kunsthalle Wien gedacht, konzeptioniert und eingerichtet. Der Verein sollte niemals ein Publikumsverein mit möglichst vielen Mitgliedern, sondern eine effiziente und effektive, operative Betriebsorganisation sein.

Da der geförderte Personenkreis des Vereines Kunsthalle Wien von vornherein durch die Statuten eng begrenzt war, stellte das Kontrollamt fest, dass es nicht erforderlich ist, die Organisation in der Rechtsform eines Vereines zu führen. Wie das Kontrollamt bereits in seinem Bericht aus dem Jahr 2003 (KA - K-20/02) empfahl, ist auch aus dieser Sicht eine Umwandlung des Vereines in eine gemeinnützige GmbH - wie später im Bericht näher ausgeführt - zweckmäßig.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Vorstand des Vereines Kunsthalle Wien hält fest, dass auf Basis der damaligen Einschätzung und Umstände, im Sinn unternehmerischer Effizienz und Wirtschaftlichkeit, steuerlicher Vorteile und künstlerischer und politischer Unabhängigkeit bei gleichzeitiger umfassender Gebarungskontrolle und in Absprache und Konsultation unabhängiger Experten die Betriebsform einer auf einem

Trägerverein mit untergeordneten GmbH basierender Holding für den Betrieb der Kunsthalle Wien gewählt wurde.

Eine finanzielle Nachschusspflicht, wie sie im Fall eines Defizits einer städtischen Betreiber-GmbH gegeben ist, wurde durch die gewählte Organisationsform vermieden. Im Verein haften die Vorstandsmitglieder persönlich.

Der Vorstand weist darauf hin, dass eine Träger-GmbH mit politischen Repräsentanten im Aufsichtsgremium jedenfalls dem für den Verein geltenden Beschluss der Wiener Stadtregierung, wonach keine politischen Mandatare in Kulturorganisationen der Stadt Wien vertreten sein sollten, widersprochen hätte.

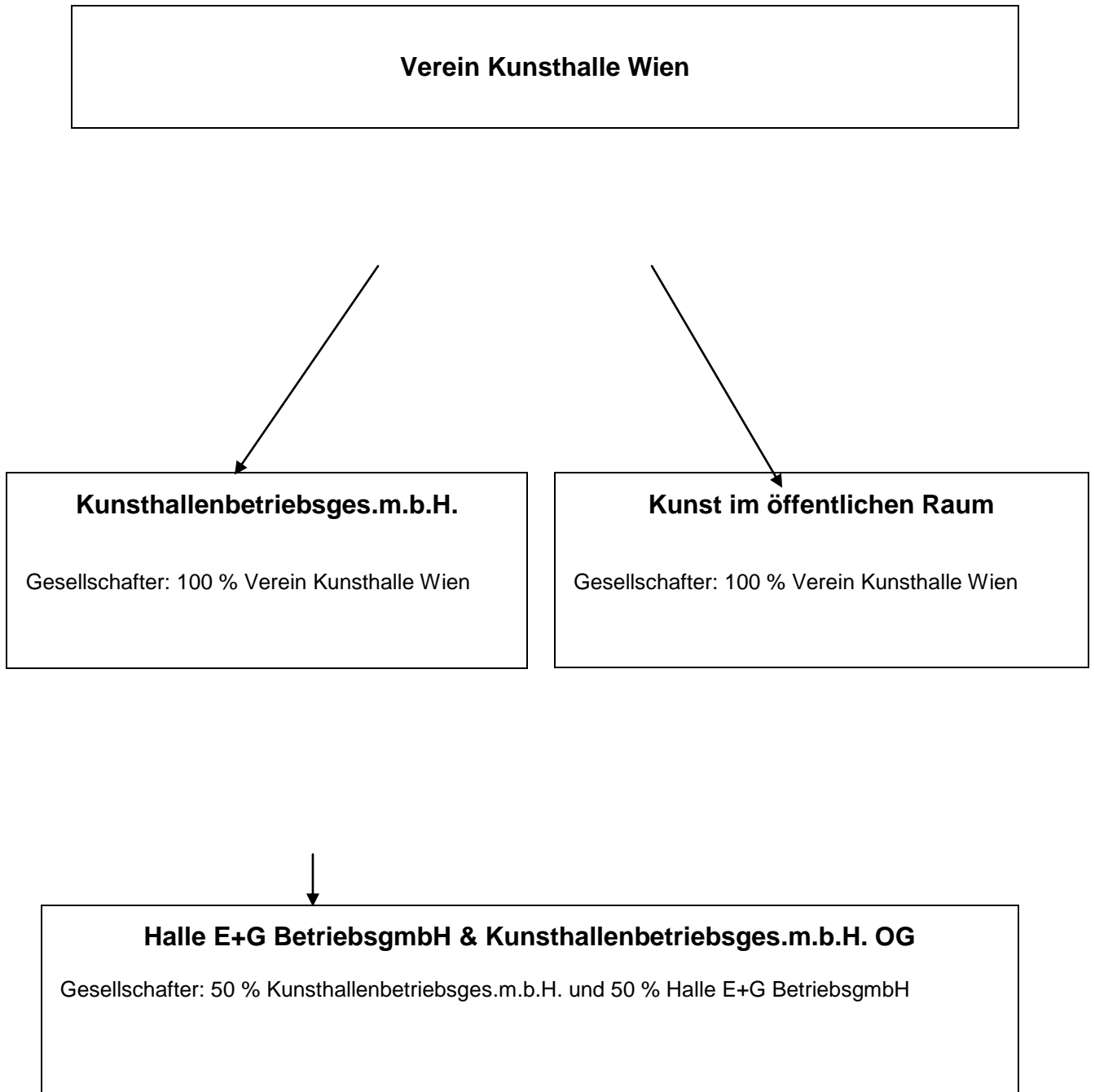
Der Vorstand des Vereines Kunsthalle Wien ist nach wie vor der Meinung, dass sowohl der wirtschaftliche Erfolg als auch die völlige künstlerische Unabhängigkeit die gewählte Organisationsform Verein rechtfertigten.

Im Übrigen merkt der Vorstand der Kunsthalle Wien an, dass Beamte der Stadt Wien in den Gremien des Vereines (Vorstand, Generalversammlung, Rechnungsprüfer) vertreten waren, was eine laufende Information der Stadt Wien ermöglichte. Im Unterschied zu einer GmbH wurden diese Mitglieder der Gremien des Vereines vom Verein gewählt und nicht wie in einer GmbH politisch bestellt.

5. Beteiligungen des Vereines Kunsthalle Wien bis zur Neugründung der Kunsthalle Wien GmbH

5.1 Organigramm

Das folgende Organigramm zeigt die Beteiligungsverhältnisse des Vereines Kunsthalle Wien:



5.2 Gründung der Kunsthallenbetriebsges.m.b.H.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 7. Februar 2001 wurde die Kunsthallenbetriebsges.m.b.H. errichtet und beim Handelsgericht Wien unter der FN 207156 t erfasst. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien 7, Museumsplatz 1. Eigentümer dieser Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand neben dem Handel mit Waren aller Art - insbesondere im Rahmen von Museumsshops - die Vermietung und Verpachtung, aber auch die Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen ist, war zu 100 % der Verein Kunsthalle Wien.

5.3 Gründung der Halle E+G BetriebsgmbH & Kunsthallenbetriebsges.m.b.H OG

Die Kunsthallenbetriebsges.m.b.H. ist wiederum zu 50 % Gesellschafterin der mit Gesellschaftsvertrag vom 22. August 2001 errichteten Halle E+G BetriebsgmbH & Kunsthallenbetriebsges.m.b.H OEG, deren weitere 50 % Gesellschafterin die Halle E+G BetriebsgmbH (eine 100%ige Tochter der Wiener Festwochen Gesellschaft m.b.H.) ist. Im Jahr 2007 wurde die Firma gemäß UGB in eine Offene Gesellschaft umgewandelt. Die Gesellschaft ist beim Handelsgericht Wien unter der FN 213810 b erfasst und hat ihren Sitz in Wien 7, Museumsplatz 1. Der Unternehmensgegenstand ist die Verwaltung ihres Vermögens, wobei dazu im Gesellschaftsvertrag näher ausgeführt ist, dass die beiden Gesellschaften die Offene Erwerbsgesellschaft zur Nutzung der gemeinsamen Flächen für Café und Foyer im Museumsquartier gründen.

Die Motivation für diese Gründung war, dass in zwei vom Verein Kunsthalle Wien beauftragten Gutachten auf die eventuell die Gemeinnützigkeitseinstufung des Vereines schädigenden Auswirkungen des Betriebes eines Museumsshops und eines Gastronomiebereiches im neuen Museumsquartier hingewiesen wurde und die Nutzung des gemeinsamen Bereiches mit der Wiener Festwochen Gesellschaft m.b.H. eine klare rechtliche Grundlage erhalten sollte.

5.4 Gründung der Kunst im öffentlichen Raum

Im Jahr 2004 wurde durch die Geschäftsgruppen Kultur sowie Stadtentwicklung und Wohnen der Fonds zur Förderung von Kunst im öffentlichen Raum gegründet. Sein Ziel

war die Anhebung der Qualität von Kunst im öffentlichen Raum, ihre Förderung, Dokumentation und Vermittlung.

Mit der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 22. Mai 2007 wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Kunst im öffentlichen Raum gegründet und beim Handelsgericht Wien unter der FN 297724 f erfasst. Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien 7, Museumsplatz 1. Der Verein Kunsthalle Wien war zu 100 % Gesellschafterin. Der Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Förderung der Kunst im öffentlichen bzw. allgemein zugänglichen Raum.

Die Kunst im öffentlichen Raum wurde im Jahr 2007 in der Höhe von 1 Mio.EUR, im Jahr 2008 in der Höhe von 400.000,-- EUR, im Jahr 2009 in der Höhe von 1.043.000,-- EUR, im Jahr 2010 in der Höhe von 810.000,-- EUR und im Jahr 2011 in der Höhe von 800.000,-- EUR von der Stadt Wien subventioniert.

6. Subventionen der Stadt Wien an den Verein Kunsthalle Wien

6.1 Förderungsvereinbarungen mit der Magistratsabteilung 7

Die Stadt Wien subventionierte den Verein Kunsthalle Wien im Weg der Magistratsabteilung 7 hinsichtlich der Durchführung von Ausstellungen sowie des Aufwandes für Personal und den Betrieb. Die finanzielle und inhaltliche Rahmenvereinbarung zwischen der Stadt Wien und dem Verein Kunsthalle Wien bildete jeweils ein Dreijahresvertrag für die Jahre 2002 bis 2010. Für das Jahr 2011 erfolgte eine einmalige Förderung. Vom Gemeinderat wurden dafür in den Jahren 2002 bis 2011 insgesamt 40,43 Mio.EUR bewilligt und im Weg der Magistratsabteilung 7 dem Verein überwiesen.

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Subventionen verpflichtete sich der Verein lt. Förderungsvereinbarungen mit der Magistratsabteilung 7 bis zum Jahr 2007 zur Vorlage einer ordnungsgemäß unterfertigten Schlussbilanz, ab dem Jahr 2008 bis zum Jahr 2010 überdies zur Vorlage einer Endabrechnung mittels einer detaillierten Gesamtausgaben- sowie Gesamteinnahmenaufstellung analog zur eingereichten Kalkulation und ab dem Jahr 2011 ferner zur Vorlage eines von einem

Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss. Diese Nachweise waren für jedes Jahr spätestens bis September des Folgejahres der Magistratsabteilung 7 vorzulegen.

Wie das Kontrollamt feststellte, übermittelte der Verein Kunsthalle Wien in den Jahren 2002 bis 2010 der Magistratsabteilung 7 die erforderlichen Nachweise fristgerecht. Nachdem lt. Auskunft der Magistratsabteilung 7 der Verein Kunsthalle Wien mit der Geschäftsgruppe Kultur und der Magistratsabteilung 7 kontinuierlich in Kontakt stand, wurde dem Verein Kunsthalle Wien eine schriftliche Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention von der Magistratsabteilung 7 nicht ausdrücklich erteilt.

6.2 Darstellung der finanziellen Entwicklung

In nachstehender Tabelle sind die von der Stadt Wien gewährten Subventionen an den Verein Kunsthalle Wien entsprechend den jeweiligen Förderungsvereinbarungen mit der Magistratsabteilung 7 sowie die finanzielle Entwicklung des Vereines in den Jahren 2002 bis 2011 dargestellt (Beträge in EUR):

	2002	2003	2004	2005	2006
Subventionen*) der Stadt Wien	¹ 3.997.000,00	3.997.000,00	3.997.000,00	² 3.997.000,00	3.997.000,00
Gebarungsergebnis: Abgang/Überschuss	3.666,42	-16.886,25	13.064,02	-87.679,89	39.451,96
Kumulierte Abgänge/Überschüsse	10.952,69	-5.933,56	7.130,46	-80.549,43	-41.097,47

	2007	2008	2009	2010	2011
Subventionen*) der Stadt Wien	3.997.000,00	³ 4.000.000,00	4.000.000,00	4.300.000,00	⁴ 4.150.000,00
Gebarungsergebnis: Abgang/Überschuss	-161.680,93	162.863,99	25.110,11	14.907,88	314,48
Kumulierte Abgänge/Überschüsse	-202.778,40	-39.914,41	-14.804,30	103,58	418,06

*) ohne Bau- und Investitionskostenzuschuss und Betriebskostenverrechnungen

¹ Förderungsvereinbarung zwischen Kunsthalle Wien und Magistratsabteilung 7 für die Jahre 2002 bis 2004

² Förderungsvereinbarung zwischen Kunsthalle Wien und Magistratsabteilung 7 für die Jahre 2005 bis 2007

³ Mehrjährige Förderung für die Jahre 2008 bis 2010 (inkl. Zusatzsubvention)

⁴ Förderung für Ausstellungsprogramm, Betrieb und Personal im Jahr 2011

Der obigen Tabelle ist zu entnehmen, dass der Verein Kunsthalle Wien nur in den Jahren 2002, 2004, 2010 und 2011 ein positives kumuliertes Gebarungsergebnis erzielte.

Nach den negativen Gebarungsergebnissen in den übrigen Jahren wies der Verein Kunsthalle Wien mit Stand 31. Dezember 2011 einen kumulierten Überschuss in der Höhe von 418,06 EUR aus.

Die insbesondere in den Jahren 2005 und 2007 erheblich negativen Gebarungsergebnisse begründete der Verein damit, dass im Jahr 2005 Wartungskosten in der Höhe von rd. 38.000,-- EUR im MQ (z.B. Aufzug, Heizung, Klimaanlage) vom Verein Kunsthalle Wien teilweise selbst übernommen wurden. Außerdem mussten aufwendige Instandhaltungsmaßnahmen in der Höhe von rd. 121.000,-- EUR durchgeführt werden (z.B. Glasbrüche, Erweiterung der Brandmeldeanlage und Maßnahmen aufgrund eines Wassereintritts) und überdies wurde eine Rückstellung in der Höhe von rd. 120.000,-- EUR für einen Kulissenbau vorgenommen. Im Jahr 2007 begründete sich das negative Gebarungsergebnis insbesondere durch die Nachverrechnung von Betriebskosten im MQ in der Höhe von rd.167.000,-- EUR.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Verein betont, dass dem rein bilanztechnischen Verlust im Jahr 2005 eine Freie Rücklage von 290.000,-- EUR, im Jahr 2007 eine Freie Rücklage von 110.000,-- EUR gegenüberstand. Somit wies der Verein Kunsthalle Wien in all den Jahren ein positives wirtschaftliches Ergebnis aus.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Wie aus den Tabellen des Pktes. 9.1 zu entnehmen ist, reichte im Jahr 2007 die Freie Rücklage in der Höhe von 110.000,-- EUR nicht aus, das negative Kapital von 202.778,40 EUR in ein positives wirtschaftliches Ergebnis umzuwandeln.

7. Prüfung der Jahresabschlüsse durch einen Wirtschaftsprüfer

Nach den Bestimmungen des VerG ist der Verein Kunsthalle Wien als großer Verein einzustufen, da seine gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 3 Mio.EUR waren.

Gemäß § 22 Abs 2 VerG hat der Verein Kunsthalle Wien daher einen erweiterten Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang zu erstellen. Überdies besteht die Verpflichtung zur Abschlussprüfung durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Abschlussprüfungen des Vereines Kunsthalle Wien der Jahre 2002 bis 2011 durch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft erfolgten. Aufgrund der Prüfungsergebnisse wurde dem Verein Kunsthalle Wien für die Jahre 2002 bis 2011 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, d.h., dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereines Kunsthalle Wien vermittelt.

Weiters wurde festgestellt, dass diese Gesellschaft auch zu Fragen der Steuerberatung vom Verein Kunsthalle Wien kontaktiert wurde. Auch die Lohnverrechnung wurde von dieser Kanzlei für den Verein Kunsthalle Wien durchgeführt.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Prüfung der Jahresabschlüsse ist in der GmbH der Stadt Wien künftig mit der Bilanz und dem unbeschränkten Bestätigungsvermerk einer Wirtschaftsprüferin bzw. eines Wirtschaftsprüfers geregelt.

8. Prüfungen durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer

Wie bereits erwähnt, wählte der Verein Kunsthalle Wien gemäß seinen Statuten zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer.

Gemäß § 13 Abs 2 der Statuten des Vereines Kunsthalle Wien obliegt ihnen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Den jeweiligen Berichten der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer über die Jahre 2002 bis

2011 war zu entnehmen, dass diese den Erhalt der jeweiligen Jahresabschlüsse von der beauftragten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft bestätigten, die Belege während des Jahres stichprobenartig überprüften und diese keinen Anlass zu Beanstandungen gaben.

Wenngleich zwar gem. § 22 Abs 2 VerG der Abschlussprüfer die Aufgabe der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers übernimmt, kann die Wahl von zusätzlichen Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern insoweit sinnvoll sein, wenn diese in Ergänzung der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers die Vereinsgebarung laufend prüfen und bei ihren Prüfungen auch Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsüberlegungen mit einbeziehen.

Da die gem. § 21 Abs 3 VerG geforderte ausdrückliche Bestätigung der statutengemäßen Verwendung der Mittel in den Berichten der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer unterblieb, empfahl das Kontrollamt den Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern, die Bestätigung der statutengemäßen Verwendung der Mittel künftig in ihre Prüfberichte aufzunehmen.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Vorstand des Vereines Kunsthalle Wien teilt mit, dass lt. Auskunft der Rechnungsprüfer den durch diese erfolgten Entlastungen des Vorstandes selbstverständlich die Bestätigung der statutengemäßen Verwendung der Mittel zugrunde lag.

9. Jahresabschlüsse 2002 bis 2011

In der kaufmännischen Unternehmensorganisation des Vereines Kunsthalle Wien umfasst das betriebliche Rechnungswesen die Bereiche Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung. Die Belege werden systematisch nach den Belegkreisen Kassen, Banken, Ein- und Ausgangsrechnungen und interne Umbuchungen abgelegt. Neben dem Hauptbuch und dem Journal werden für die Debitoren und Kreditoren sowie für die Kassen und das Anlagevermögen Nebenbücher geführt.

Erwähnenswert ist weiters, dass bis einschließlich 2002 das Sachanlagevermögen nach kameralistischen Grundsätzen bilanziert wurde. Daher erfolgte im Jahr der Anschaffung eine Abschreibung auf den Wert null. Ab 2003 waren Anlagenzugänge aktiviert und über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben worden.

9.1 Bilanzen

Nachstehende Tabellen zeigen die Bilanzen der Jahre 2002 bis einschließlich 2011 mit den Aktiven und Passiven in EUR:

Aktiva	2002	2003	2004	2005	2006
Anlagevermögen	24.537,24	93.564,28	501.668,73	637.755,52	698.701,16
Umlaufvermögen	2.039.821,62	1.666.407,67	1.830.641,29	1.521.353,44	1.141.045,29
Rechnungsabgrenzungsposten	23.549,76	32.571,09	32.354,04	47.507,46	48.063,93
Bilanzsumme	2.087.908,62	1.792.543,04	2.364.664,06	2.206.616,42	1.887.810,38

Aktiva	2007	2008	2009	2010	2011
Anlagevermögen	653.183,37	553.286,96	471.273,87	423.675,14	407.048,79
Umlaufvermögen	821.668,29	1.124.551,67	1.181.190,63	1.289.435,85	1.199.537,52
Rechnungsabgrenzungsposten	52.092,99	54.090,69	44.791,68	26.164,31	63.113,81
Bilanzsumme	1.526.964,65	1.731.929,32	1.697.256,18	1.739.275,30	1.669.700,12

Die Summen der Aktiven (Bilanzsumme Aktiva) des Vereines Kunsthalle Wien im Zeitraum 2002 bis 2011 lagen zwischen 1.526.964,65 EUR im Jahr 2007 und 2.364.664,06 EUR im Jahr 2004. Die geringe Summe des Anlagevermögens im Jahr 2002 begründete sich durch den bereits erwähnten kameralistischen Ansatz des Sachanlagevermögens. Im Anlagevermögen des Jahres 2002 waren nur Wertpapiere des Anlagevermögens in der Höhe von 24.536,24 EUR und Anteile an verbundenen Unternehmen mit 1,-- EUR ausgewiesen. Die Anteile an verbundenen Unternehmen betraf den Ausweis der Kunsthallenbetriebsges.m.b.H, deren Anschaffungswert 35.000,-- EUR betrug und auf 1,-- EUR wegen negativer Ergebnisse abgewertet wurde. Im Jahr 2007 wurde die Kunst im öffentlichen Raum mit einem Stammkapital von 35.000,-- EUR gegründet, wobei nur die Hälfte des Stammkapitals einbezahlt wurde. Die liquiden Mittel des Vereines Kunsthalle Wien lagen im eingesehenen Zeitraum jeweils zum 31. Dezember zwischen 192.737,66 EUR (2007) und 1.173.968,83 EUR (2002).

Passiva	2002	2003	2004	2005	2006
Kapital	10.952,69	-5.933,56	7.130,46	-80.549,43	-41.097,47
Freie Rücklagen	186.000,00	360.000,00	560.000,00	290.000,00	160.000,00
Sonderposten					
Investitionszuschuss	306.416,08	184.581,65	669.573,93	631.131,51	563.128,71
Rückstellungen	637.739,45	438.843,57	523.018,67	587.293,68	505.162,96
Verbindlichkeiten	932.346,40	778.732,28	604.941,00	778.740,66	700.616,18
Rechnungsabgrenzungsposten	14.454,00	36.319,10	-	-	-
Bilanzsumme	2.087.908,62	1.792.543,04	2.364.664,06	2.206.616,42	1.887.810,38
Haftungsverhältnisse				23.000,00	29.000,00

Passiva	2007	2008	2009	2010	2011
Kapital	-202.778,40	-39.914,41	-14.804,30	103,58	418,06
Freie Rücklagen	110.000,00	234.000,00	442.000,00	527.000,00	468.023,00
Sonderposten					
Investitionszuschuss	491.924,10	562.614,38	349.204,13	277.793,88	206.350,12
Rückstellungen	543.190,80	504.799,46	468.604,49	574.347,26	629.582,48
Verbindlichkeiten	581.628,15	470.429,89	452.251,86	360.030,58	365.326,46
Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-
Bilanzsumme	1.526.964,65	1.731.929,32	1.697.256,18	1.739.275,30	1.669.700,12
Haftungsverhältnisse	45.000,00	58.000,00	72.033,22	86.764,51	93.707,67

Die Summe der Passiven (Bilanzsumme der Passiva) 2002 bis 2011 zeigte korrespondierend die Summen der Aktiven 2002 bis 2011. Im eingesehenen Zeitraum war das Kapital (Gesamtgebarung einschließlich Gebarungsvortrag) des Vereines Kunsthalle Wien in den Jahren 2003, 2005, 2006, 2007, 2008 und 2009 negativ. Allerdings, unter Berücksichtigung der freien Rücklage, zeigte nur das Wirtschaftsjahr 2007 ein negatives Eigenkapital. Die freie Rücklage des Vereines Kunsthalle Wien resultiert aus den jeweiligen Gebarungsüberschüssen der einzelnen Wirtschaftsjahre (Dotierung) sowie deren widmungsgemäße Auflösung. Die Bildung einer solchen Rücklage kann dazu dienen, Reserven aufzubauen bzw. Liquidität für Notzeiten zu schaffen als auch durch die Dotierung der Rücklage einen Gebarungsüberschuss zu reduzieren. Diese Maßnahme kann aus Sicht des Vereines sinnvoll sein, um gegenüber einem Förderungsgeber ein niedrigeres Ergebnis auszuweisen und so eine etwaige Kürzung von Mitteln hintanzustellen bzw. intern beschlossene Mittelverwendungen zu dokumentieren. Eine Auflösung (Verwendung) dieser Rücklage kann nur für den in den Statuten festgehaltenen Vereinszweck durchgeführt werden. Die widmungsgemäße Verwendung der freien Rücklage des Vereines Kunsthalle Wien wurde in den Berichten der Wirtschaftstreuhandgesellschaft entsprechend angeführt.

In den Prüfberichten ab dem Geschäftsjahr 2005 der Wirtschaftstreuhandgesellschaft wurde in den Erläuterungen zur Bilanz auf ein Haftungsverhältnis aufgrund einer Pensionszusage gegenüber einem Mitarbeiter hingewiesen. Allerdings wurde dieses Haftungsverhältnis betragsmäßig erst mit der Bilanz 2006 (29.000,-- EUR) auch für das Geschäftsjahr 2005 mit 23.000,-- EUR in der Gegenüberstellung (Vergleich zum Vorjahr) vermerkt. Für die Bilanz zum 31. Dezember 2005 des Geschäftsjahres 2005 wurde kein diesbezüglicher Betrag angeführt. Zum 31. Dezember 2011 betrug diese Verpflichtung aus dem Haftungsverhältnis bereits 93.707,67 EUR.

Weiters fiel bei der Einsicht in die Erläuterungen zur Bilanz 2011 auf, dass der dargestellte Rückstellungsspiegel nicht mit den Werten in der Bilanz 2011 übereinstimmt. So wies der Rückstellungsspiegel einen Wert zum 31. Dezember 2011 mit 667.182,48 EUR aus, die Bilanz zeigte allerdings Rückstellungen zum 31. Dezember 2011 mit 629.582,48 EUR. Eine entsprechende Korrektur wurde angeregt.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Die vom Kontrollamt angeregte Korrektur der Bilanz wurde unmittelbar nach der letzten Besprechung mit den Mitarbeitern des Kontrollamtes durchgeführt.

9.2 Gewinn- und Verlustrechnung der Jahre 2002 bis 2011

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Vereines Kunsthalle Wien zeigt einschließlich des Gebarungsvortrages des Vorjahres die Gesamtgebarung für das laufende Geschäftsjahr. Um über das jeweilige Geschäftsjahr Auskunft zu erhalten, sieht das Kontrollamt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit hierfür am besten geeignet, da im jeweiligen Gebarungsergebnis auch die Rücklagegebarung enthalten ist.

Folgende Tabellen zeigen die Gewinn- und Verlustrechnungen des Vereines Kunsthalle Wien der Geschäftsjahre 2002 bis 2011 in EUR:

	2002	2003	2004	2005	2006
Umsatzerlöse	925.079,85	886.288,37	667.463,39	865.656,78	1.110.089,68
Subventionen, Beiträge	4.185.997,00	4.005.724,00	4.014.997,00	4.013.027,00	4.005.075,00
Sonstige betriebliche Erträge	2.293.209,93	394.860,51	44.859,96	226.224,73	92.914,99
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.897.799,68	1.524.044,37	1.325.219,77	1.723.903,07	1.728.588,06
Personalaufwand	1.893.798,38	1.841.001,20	1.729.222,59	1.719.960,25	1.799.284,75
Abschreibung auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	1.767.827,19	36.024,89	38.494,62	93.805,91	151.917,68
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.858.469,00	1.790.432,53	1.452.850,95	1.858.081,05	1.648.265,91
Betriebsergebnis	-13.607,47	95.369,89	181.532,42	-290.841,77	-119.976,73
Finanzergebnis	43.393,65	61.743,86	31.531,60	-66.838,12	29.428,69
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	29.786,18	157.113,75	213.064,02	-357.679,89	-90.548,04
Auflösung freie Rücklage	159.880,24	65.500,00	65.000,00	410.000,00	130.000,00
Zuweisung freie Rücklage	186.000,00	239.500,00	265.000,00	140.000,00	-
Gebarungsergebnis	3.666,42	-16.886,25	13.064,02	-87.679,89	39.451,96
Gebarungsvortrag	7.286,27	10.952,69	-5.933,56	7.130,46	-80.549,43
Gesamtgebarung	10.952,69	-5.933,56	7.130,46	-80.549,43	-41.097,47

	2007	2008	2009	2010	2011
Umsatzerlöse	1.176.936,74	1.278.294,35	1.102.552,50	1.084.722,11	1.330.053,87
Subventionen, Beiträge	4.011.025,00	4.051.900,00	4.354.290,00	4.337.975,00	4.176.410,00
Sonstige betriebliche Erträge	256.121,81	136.768,02	122.089,26	165.125,46	153.711,13
Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.761.962,18	1.523.928,03	1.514.861,72	1.582.787,51	1.524.354,13
Personalaufwand	2.067.176,98	2.042.031,79	2.058.906,69	2.149.745,18	2.094.233,18
Abschreibung auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	163.963,98	150.367,97	129.478,18	106.473,25	120.250,40
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.731.337,53	1.492.636,84	1.654.148,60	1.656.871,25	1.988.014,12
Betriebsergebnis	-280.357,12	257.997,74	221.536,57	91.945,38	-66.676,83
Finanzergebnis	68.676,19	28.866,25	11.573,54	7.962,50	8.014,31
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-211.680,93	286.863,99	233.110,11	99.907,88	-58.662,52
Auflösung freie Rücklage	50.000,00	-	-	40.000,00	83.977,00
Zuweisung freie Rücklage	-	124.000,00	208.000,00	125.000,00	25.000,00
Gebarungsergebnis	-161.680,93	162.863,99	25.110,11	14.907,88	314,48
Gebarungsvortrag	-41.097,47	-202.778,40	-39.914,41	-14.804,30	103,58
Gesamtgebarung	-202.778,40	-39.914,41	-14.804,30	103,58	418,06

Der hohe Abschreibungsbetrag des Jahres 2002 resultiert aus der bereits erwähnten kameralistischen Bilanzierung des Sachanlagevermögens, welches im Jahr der An-

schaffung auf den Wert null abgeschrieben wird. Aufgrund der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnungen der Jahre 2002 bis 2011 zeigt das Geschäftsjahr 2005 das schlechteste negative Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (-357.679,89 EUR) im eingesehenen Zeitraum. Das ergebnismäßig beste Wirtschaftsjahr war 2008 mit einem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 286.863,99 EUR. Im Jahr 2002 beinhaltet das Finanzergebnis die Abschreibung (Aufwendungen aus Finanzanlagen) der Kunsthallenbetriebsges.m.b.H. in der Höhe von 34.999,-- EUR.

Da die Jahresabschlüsse der Kunsthallenbetriebsges.m.b.H. in den letzten Jahren wieder positive Ergebnisse zeigte, regte das Kontrollamt an zu prüfen, ob eine Aufwertung auf den ursprünglichen Anschaffungswert möglich ist.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Vorstand betont, dass der Verein Kunsthalle Wien im Jahr 2011 mit einem Umsatzerlös von 1.330.053,87 EUR das beste Geschäftsergebnis in der Geschichte der Kunsthalle Wien erzielen konnte.

Dies bedeutet einen Eigendeckungsgrad in der Höhe von 31,9 % - Umsatzerlös/Subvention (4.176.410,-- EUR). Dem steht im Jahr 2002 ein Umsatzerlös von 925.079,85 EUR gegenüber, das bedeutet einen Eigendeckungsgrad von 22,1 %. Die Umsatzerlöse im Jahr 2011 konnten gegenüber dem Jahr 2002 um 43,8 % gesteigert werden.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Der Eigendeckungsgrad in % errechnet sich nach Ansicht des Kontrollamtes als Quotient von Eigenerlösen durch den Gesamtaufwand mal 100 und ergibt somit für das Jahr 2011 einen Wert von 25,9 %.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Über eine mögliche Aufwertung des Sachanlagevermögens ist in der GmbH der Stadt Wien zu entscheiden. Das im Kontrollamtsbe-

richt genannte Finanzergebnis ist durch die Kosten der Gründung der GmbH und der Übernahme des Geschäftsbetriebes vom Verein Kunsthalle Wien verbraucht.

9.3 Budgetvergleich 2009 und 2010 mit den Jahresabschlüssen

Das Kontrollamt führte stichprobenartig einen Soll-/Istvergleich der Budgetzahlen 2009 und 2010 mit den jeweiligen Zahlen der Jahresabschlüsse durch. Die Budgets des Vereines Kunsthalle Wien waren so aufgebaut, dass die Kosten und Einnahmen der Ausstellungen (Veranstaltungen), die Verwaltungskosten und Einnahmen des Verwaltungsbereiches der Kunsthalle Wien und die Abschreibungen berücksichtigt wurden. Dabei sah das Budget für 2009 einen Gesamtaufwand in der Höhe von 4.204.251,-- EUR (Gesamtaufwand 4.873.871,-- EUR abzüglich Einnahmen von 669.620,-- EUR) vor. Die bewilligten Subventionen der Stadt Wien betragen für 2009 4,30 Mio.EUR. Die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses 2009 ergab ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit von 233.110,11 EUR. Die Einnahmen (Umsatzerlöse) betragen 1.102.552,50 EUR und lagen um rd. 430.000,-- EUR über dem Budgetansatz 2009. Für 2010 war ein Gesamtbedarf von 4.331.637,-- EUR (Gesamtbedarf 5.067.117,-- EUR abzüglich Einnahmen 735.480,-- EUR) ermittelt worden.

Die bewilligten Subventionen der Stadt Wien für 2010 betragen ebenfalls 4,30 Mio.EUR. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2010 wurde mit 99.907,88 EUR ausgewiesen. Die Gesamteinnahmen lagen bei 1.084.722,11 EUR und waren um rd. 350.000,-- EUR höher als geplant. Abweichungen zu den Planannahmen stellte das Kontrollamt auch hinsichtlich der Istzahlen gemäß Bilanz 2009 und 2010 beim Personalbudget fest. So wurde lt. Planannahme mit einem Personalbudget für 2009 und 2010 mit 1,63 Mio.EUR gerechnet. Laut Gewinn- und Verlustrechnung 2009 lagen die Personalaufwendungen allerdings bei 2,06 Mio.EUR und 2010 betragen diese 2,15 Mio.EUR.

Laut Auskunft des Vereines Kunsthalle Wien wurden die Planannahmen (nach Kosten und Einnahmen per Ausstellung, Kosten und Einnahmen je Veranstaltungen und Verwaltungskosten und Einnahmen) nicht den Istzahlen nach der gleichen buchhalterischen Systematik gegenübergestellt. Es wurden zwar Analysen erstellt, diese waren

allerdings nicht unmittelbar mit der buchhalterischen Systematik des erstellten Budgets vergleichbar. Der Verein stellte dabei Vergleiche der Planannahmen mit den Istzahlen der Jahresabschlüsse inkl. der Einnahmensituation über die Besucherfrequenzen an, wobei Soll-Annahmen den Ist-Werten gegenübergestellt wurden. Ferner wurden auch die Personalkosten bei den Planannahmen und in den Jahresabschlüssen in unterschiedlichen Positionen erfasst. Die Abweichungen bei den angeführten Plan-Einnahmen zu den Einnahmen der Jahresabschlüsse begründete der Verein Kunsthalle Wien mit nicht berücksichtigten "Durchläufern" (wie z.B. Weiterverrechnungen an die Tochtergesellschaft) bei den Planungsannahmen, die aber in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresabschlüsse enthalten waren.

Um Abweichungen bei Einnahmen und Kosten (Aufwendungen) künftig noch genauer bestimmen zu können, regte das Kontrollamt einen Soll-/Istvergleich nach der gleichen buchhalterischen Systematik zwischen Planannahmen (Budgetaufbau) und den gegebenen Istzahlen aus den Jahresabschlüssen an. Dies umso mehr, als Planannahmen und Istergebnisse des Jahresabschlusses in der Prämienberechnung für Generalsekretär und Geschäftsführerin ihren Niederschlag finden und dabei eine Korrektur der Istzahlen des Jahresabschlusses um etwaige "Durchläufer" nicht berücksichtigt wurden. So wurden in den Prämienberechnungen der Jahre 2009 und 2010 beispielsweise die "Ist-Erlöse" (Einnahmen) mit Erlösen aus Weiterverrechnungen (Personalkostenverrechnungen an Tochtergesellschaften) dargestellt und den geplanten Einnahmen ohne Weiterverrechnung gegenübergestellt, wodurch die Zielerreichung der vorgegebenen Einnahmen lt. Planannahmen wesentlich einfacher realisiert werden konnte.

Ebenso kritisiert das Kontrollamt die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Prämien für leitende Bedienstete. Im Pkt. 1 der Prämienparameter wurden die Übererfüllung der z.B. Planannahmen "einschließlich organisatorisch-administrativer Gesamtverantwortung und Erfüllung der vereinbarten Qualitätsstandards" mit den quantitativen Zielen "Verwaltungsbudget", "Personalbudget", "Gesamteinnahmen", "Einnahmen aus Eintritten" und dem "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" (Maximum 60 % des Erfüllungsgrades) angeführt. Da die Punkte "Verwaltungsbudget", "Personalbudget", "Gesamteinnahmen" und "Einnahmen aus Eintritten" (mit je 10 % des Erfül-

lungsgrades) praktisch das "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" (mit 20 % des Erfüllungsgrades) ergeben, wurde aus Sicht des Kontrollamtes ein und derselbe Erfüllungsparameter gleichsam doppelt angeführt.

Nach Ansicht des Kontrollamtes wurden somit Prämienparameter festgelegt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Prämienauszahlung sicherstellten. Es wurde dem Verein empfohlen, allfällige weitere Prämienüberlegungen erst nach Rücksprache mit dem Förderungsgeber neu festzulegen.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Vorstand des Vereines Kunsthalle Wien hält fest, dass das Kontrollamt in seinen Ausführungen zu den Personalkosten der Kunsthalle Wien folgenden Sachverhalt nicht berücksichtigte und die vom Kontrollamt festgehaltenen Abweichungen der Personalkosten zwischen Ist- und Planbudget nicht zutreffen.

Im Planbudget "Personalkosten" wurden die fixen allgemeinen Personalkosten erfasst. Die rein ausstellungsbezogenen, operativen Personalkosten wie z.B. Aufsichtspersonals, Arthandler, Kassen, ... wurden im jeweiligen Planbudget "Ausstellungen" budgetiert und sind somit nicht im jeweiligen Planbudget "Personalkosten" enthalten. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist aus bilanztechnischen Gründen jedoch die fixen Personalkosten und die ausstellungsbezogenen Personalkosten in einer gemeinsamen Summe aus. Dadurch kann ein Vergleich dieser unterschiedlichen Positionen nur zu einem falschen Ergebnis führen.

Planungsbudget 2009 in EUR			
	Fix	Operativ	Summe
Planbudget	1.625.000,00	416.268,00	2.041.268,00
Ist lt. Gewinn- und Verlustrechnung gerundet*	1.666.000,00	309.000,00	1.975.000,00

*bereinigt um Personalkosten Kunst im öffentlichen Raum in der Höhe von 84.000,-- EUR

Planungsbudget 2010 in EUR			
	Fix	Operativ	Summe
Planbudget	1.625.000,00	422.980,00	2.047.980,00
Ist lt. Gewinn- und Verlustrechnung gerundet*	1.745.000,00	324.000,00	2.069.000,00

*bereinigt um Personalkosten Kunst im öffentlichen Raum in der Höhe von 81.000,-- EUR

Ein Vergleich zwischen den geplanten und den tatsächlichen fixen Personalkosten sowie zwischen geplanten und tatsächlichen ausstellungsbezogenen, operativen Personalkosten ergibt klar, dass die Planvorgaben eingehalten wurden.

In diesem Zusammenhang weist der Verein Kunsthalle Wien darauf hin, dass die Personalkosten der Kunsthalle Wien durch rigores Personalkostenmanagement trotz gesteigerter Programmangebote (Ausstellungen, Veranstaltungen) und inflationsbedingten Kostendrucks in den Jahren von 2002 bis 2011 äußerst stabil gehalten werden konnten. So betragen, wie vom Kontrollamt festgestellt, die Personalkosten im Jahr 2002 1.893.798,38 EUR (Subvention 4.185.997,-- EUR, Umsatzerlöse 925.079,25 EUR), hingegen im Jahr 2011 2.094.233,18 EUR (Subvention 4.176.410,-- EUR, Umsatzerlöse 1.330.053,87 EUR). Das bedeutet, dass in den Jahren von 2002 bis 2011 die Personalkosten um lediglich 10,58 % stiegen.

Bezüglich der im Rahmen des strategischen Managements durchgeführten Controlling ist der Verein Kunsthalle Wien nach wie vor der Meinung, dass die von ihm laufend und am Ende des Jahres durchgeführten Vergleiche zwischen Plan- und Ist-Zahlen im Gegensatz zu mit bilanztechnischen Abweichungen verbundenen reinen Bilanzvergleichen die für erfolgreiche und kostentreue Führung des Unternehmens richtige Methode war. Die Gebarungsergebnisse von den Jahren 2002 bis 2011 und die darin zum Ausdruck kommende Einhaltung der Budgets sind nicht zuletzt das

Resultat des erfolgreichen Controlling des Vereines Kunsthalle Wien.

Bezüglich der Prämienberechnung für leitende Angestellte ist unter Heranziehung von Experten ein ausdifferenzierter Katalog von Parameter erstellt worden, welcher die anzustrebenden operativen und strategischen Ziele umfassend berücksichtigt.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Das Kontrollamt hält nochmals fest, dass bei der Prämienberechnung den ohne "Durchläufern" dargestellten, geplanten Einnahmen die Ist-Einnahmen einschließlich den "Durchläufern" aus Weiterverrechnungen gegenübergestellt wurden und es dadurch leichter war, die Zielvorgaben zu erreichen.

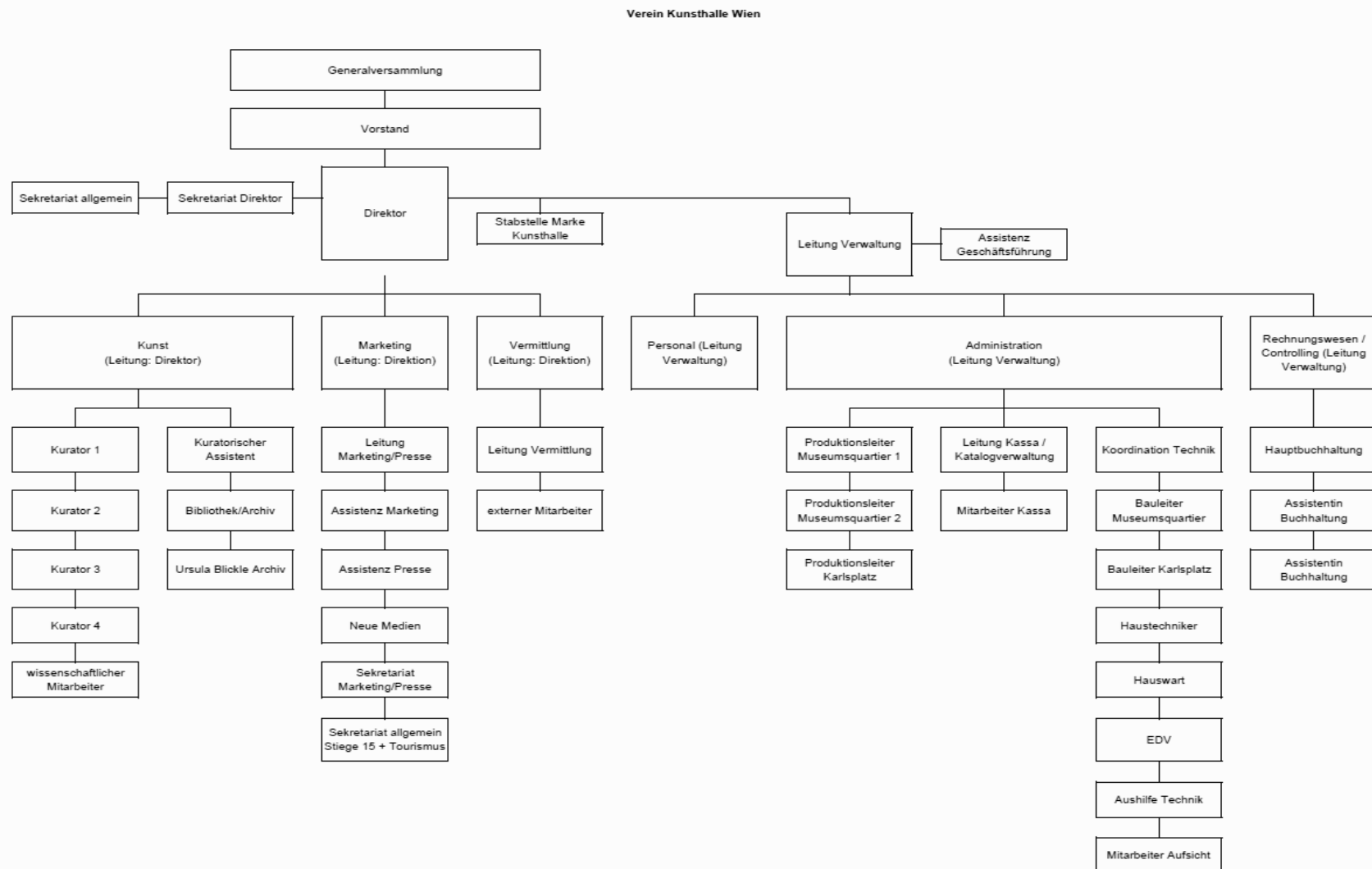
Hinsichtlich der Parameter "Verwaltungsbudget", "Personalbudget", "Gesamteinnahmen" und "Einnahmen aus Eintritten", die sich im Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wieder finden, ergab sich somit eine doppelte Berücksichtigung. Aus Sicht des Kontrollamtes wären entweder diese Parameter oder das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit aus der Prämienberechnung zu nehmen gewesen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Auszahlung von Prämien an die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer ist in der GmbH der Stadt Wien nicht vorgesehen.

10. Organisation des Vereines Kunsthalle Wien

Im Folgenden wurde das Organigramm des Vereines Kunsthalle Wien mit Stand 30. September 2011 dargestellt:



Die Geschäftsführung oblag bis zum Geschäftsjahr 2011 dem Generalsekretär und einer Geschäftsführerin.

Der Generalsekretär war an die in den Statuten des Vereines Kunsthalle Wien geregelten Rechte und Pflichten gebunden. Er war Leitungsorgan in einem durch die Statuten des Vereines Kunsthalle Wien festgesetzten Rahmen. Darüber hinaus wurden seine Aufgaben durch einen Dienstvertrag geregelt. Er führte den Titel Direktor und war Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter. Ihm oblag die organisatorische, strukturelle und inhaltlich-programmatische Leitung des Vereines Kunsthalle Wien. Der Generalsekretär vertrat neben dem Präsidenten im Rahmen dessen in der Satzung festgesetzten Vertretungsbefugnisse den Verein Kunsthalle Wien nach außen. Der Generalsekretär war berechtigt, zu seiner Entlastung im kommerziell administrativen Bereich bzw. im künstlerischen Bereich eine Stellvertretung einzusetzen.

Ab November 1997 wurde eine Geschäftsführerin aufgenommen, welche mit der Verrichtung u.a. folgender Aufgaben betraut wurde:

- Geschäftsführung des Vereines Kunsthalle Wien
- Stellvertretung des Generalsekretärs
- Leitung des Personalwesens und der Verwaltung
- Erstellung und Kontrolle des Jahresbudgets sowie Kontrolle der finanziellen Gebarung
- Erstellen von Verträgen und Vereinbarungen

Die Geschäftsführerin beendete mit Wirkung vom 30. November 2011 ihre Funktion im Verein Kunsthalle Wien. Im Jänner 2012 bzw. im Mai 2012 schied sie als Geschäftsführerin der Kunst im öffentlichen Raum bzw. der Kunsthallenbetriebsges.m.b.H. aus.

Auch der Generalsekretär war neben seiner Tätigkeit für den Verein Kunsthalle Wien als Geschäftsführer der Kunst im öffentlichen Raum und der Kunsthallenbetriebsges.m.b.H. tätig. Der Generalsekretär trat mit 31. März 2012 von seiner Funktion im Verein Kunsthalle Wien zurück. Seine Funktionen als Geschäftsführer der Kunst im öf-

fentlichen Raum endete im Jänner 2012 und der Kunsthallenbetriebsges.m.b.H. im Mai 2012.

Im Übrigen waren im Geschäftsjahr 2011 im Verein Kunsthalle Wien durchschnittlich 59 Angestellte und zwölf Arbeiterinnen bzw. Arbeiter beschäftigt.

Im Folgenden wurden die Bestellung und die Dienstvertragsgestaltung des Generalsekretärs einer näheren Betrachtung unterzogen.

11. Bestellung des Generalsekretärs

11.1 Dienstvertragsverlängerungen des Generalsekretärs

Nach den Statuten wird der Generalsekretär vom Vorstand bestellt. Mit Dienstvertrag vom 9. Dezember 2002 wurde die Funktionsperiode des Generalsekretärs vom 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2009 verlängert. In diesem Vertrag wurde festgelegt, dass er sich "automatisch um jeweils drei Jahre (erstmalig sohin bis 31. Dezember 2012) verlängert, sofern nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine schriftliche Mitteilung über die Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses durch den Präsidenten des Vereines oder durch den Generalsekretär erfolgt".

In der Vorstandssitzung vom 5. Oktober 2007 wurde der Dienstvertrag vom Vorstand um weitere fünf Jahre verlängert. Somit war der Vertrag nun bis 31. Dezember 2014 gültig. Laut Protokoll begründete der Vorstand die Vertragsverlängerung damit, dass nach Rücksprache mit dem amtsführenden Stadtrat für Kultur der Stadt Wien und mit dessen Einvernehmen die mediale Diskussion um die Favoritenrolle des Generalsekretärs für die Direktion des Kunsthistorischen Museums und weitere Spekulationen dadurch beendet werden sollte.

Ein weiteres Angebot einer Vertragsverlängerung des Generalsekretärs erfolgte in der Vorstandssitzung vom 8. Juni 2010. In dieser beschloss der Vorstand den Vertrag bis 31. Dezember 2019 zu verlängern, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des Generalsekretärs bis 31. Dezember 2012. Diese ist durch den inzwischen erfolgten Rücktritt des Generalsekretärs hinfällig. Der Vorstand begründete im diesbezüglichen Protokoll

die Vertragsverlängerung mit den langen Vorbereitungszeiten für Ausstellungen sowie mit der erfolgreichen Arbeit des Generalsekretärs. Im Hinblick auf andere Jobangebote bzw. Abwerbungsversuche des Generalsekretärs sei es notwendig gewesen, den Verbleib des Generalsekretärs im Verein Kunsthalle Wien rechtzeitig zu sichern. Insbesondere in Anbetracht der langfristigen strategischen Ausrichtung und der bisherigen Erfolge des Vereines Kunsthalle Wien sei eine rechtzeitige Verlängerung erforderlich.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Vertragsverlängerungen des Generalsekretärs durch den Vorstand in den Jahren 2007 bzw. 2010 um jeweils fünf Jahre und somit um zwei bzw. viereinhalb Jahre vor der jeweiligen Beendigung des Vertrages beschlossen wurden. In Anbetracht dessen, dass im Dienstvertrag festgelegt war, dass sich dieser automatisch um jeweils drei Jahre verlängert, kann das Kontrollamt die Zweckmäßigkeit der langfristigen Vertragsverlängerungen nicht nachvollziehen.

Das Kontrollamt empfahl, künftig derartige vorzeitige vertragliche Bindungen zu unterlassen.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Vorstand hält nochmals fest, dass der amtsführende Stadtrat für Kultur statutengemäß über Verlängerungen der Funktionsperiode des Generalsekretärs direkt und persönlich informiert wurde. Zudem entsprechen Zeitpunkte und Dauer der Verlängerungen der Funktionsperioden des Generalsekretärs sowohl internationalen als auch nationalen Gepflogenheiten.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Es wird auf die Stellungnahme zu Pkt. 4.2.2 verwiesen.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird in der GmbH der Stadt Wien künftig Folge geleistet.

11.2 Mitspracherecht des Subventionsgebers

In Verfolgung des Prüfersuchens zu Pkt. 3 wurde weiters überprüft, ob die im Tätigkeitsbericht des Jahres 2003 durch das Kontrollamt empfohlene Vorgehensweise betreffend das Mitspracherecht des Subventionsgebers bzgl. der Bestellung und der Dienstvertragsgestaltung des Generalsekretärs und weiterer führender Angestellter des Vereins Kunsthalle Wien nunmehr gewährleistet ist.

Zur Bestellung des Generalsekretärs empfahl das Kontrollamt im Tätigkeitsbericht des Jahres 2003 der Magistratsabteilung 7, die Informationspflicht des amtsführenden Stadtrates für Kultur der Stadt Wien über alle wichtigen Beschlüsse umzusetzen. Es wurde der Magistratsabteilung 7 daher empfohlen, dies entweder in einer Zusatzvereinbarung zur bestehenden Drei-Jahres-Förderungsvereinbarung festzuschreiben oder auf eine entsprechende Statutenänderung hinzuwirken.

In der damaligen Stellungnahme der Magistratsabteilung 7 wurde dazu ausgeführt, dass, sollte der Verein Kunsthalle Wien nicht in eine gemeinnützige GmbH umgewandelt werden, er aufgefordert werden würde, eine Regelung in die Statuten aufzunehmen, die vorsieht, dass jede Änderung des Vertrages des Generalsekretärs und der Führungsebene nur mit dem Einverständnis des Subventionsgebers erfolgen kann. Die Magistratsabteilung 7 würde beim Abschluss einer neuen Drei-Jahres-Förderungsvereinbarung auf eine entsprechende Statutenänderung hinwirken. Unabhängig davon wurden bereits Gespräche mit dem Verein Kunsthalle Wien bzgl. einer Zusatzvereinbarung zur laufenden Drei-Jahres-Förderungsvereinbarung aufgenommen.

In weiterer Folge wurde der Verein Kunsthalle Wien zuletzt im Jahr 2007 - als absehbar war, dass der Verein Kunsthalle Wien nicht in eine GmbH umgewandelt wird - von der Magistratsabteilung 7 ersucht, die dezidierte Regelung in die Statuten des Vereines Kunsthalle Wien aufzunehmen. In den ab dem Jahr 2008 geltenden Statuten wurde schließlich festgehalten, dass - wie bereits erwähnt - der Vorstand den amtsführenden Stadtrat für Kultur der Stadt Wien über eine Verlängerung der vom Vorstand bestimmten Funktionsperiode des bestehenden Generalsekretärs (Wiederbestellung) sowie eine Verlängerung des Dienstvertrages des Generalsekretärs ebenfalls schriftlich informiert.

Das Kontrollamt bemängelte, dass dem Vorschlag der Magistratsabteilung 7 vom Verein Kunsthalle Wien nicht zur Gänze entsprochen wurde, da nicht ausdrücklich "jede Änderung des Vertrages des Direktors und der Führungsebene" in den Statuten erfasst wurde. Des Weiteren erfolgte die teilweise Umsetzung erst rd. fünf Jahre nach der Empfehlung des Kontrollamtes. Die tatsächliche Vorgangsweise des Vereines Kunsthalle Wien hinsichtlich der in den Statuten verankerten Informationspflicht des amtsführenden Stadtrates für Kultur der Stadt Wien wurde bereits ausgeführt.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Verein Kunsthalle Wien hält fest, dass er die von ihm durchgeführten Änderungen der Statuten der Magistratsabteilung 7 mitteilte und dass es infolge weder einen Einspruch noch weitere Änderungswünsche der Magistratsabteilung 7 gab.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Weitergehende Mitspracherechte des Subventionsgebers sind auch bei anderen Wiener Kultureinrichtungen weder erwünscht noch vorgesehen, weil sie die Autonomie einschränken könnten. Darüber hinaus stand lange Zeit die Möglichkeit einer Gründung einer GmbH im Raum.

Der Informationsaustausch zwischen der Kunsthalle und dem amtsführenden Stadtrat für Kultur oder an eine von diesem schriftlich namhaft gemachte Person ist nun geregelt. Da die GmbH zu 100 % im Eigentum der Stadt Wien steht, ist der Informationsaustausch gewährleistet.

12. Aufgabenbereich des Generalsekretärs

12.1 Regelungen zum Aufgabenbereich

Dem Generalsekretär kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere u.a. folgende Aufgaben:

- die organisatorisch-administrative und die programmatisch-künstlerische Gesamtverantwortung
- die Erstellung des Jahresbudgets und des Jahresprogramms, die Kontrolle der Jahresgebarung sowie deren Umsetzung
- die Pflege und Ausbau des Vereines im Hinblick auf Sponsoren und Förderer
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Abstimmung der Aufgaben mit dem Hauptsubventionsgeber Stadt Wien
- die Erstellung einer Geschäftsordnung zur Abgrenzung und Verdeutlichung der statutarischen Aufgaben des Vorstandes und des Generalsekretärs als Leitungsorgane

Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Nähere Bestimmungen werden im Dienstvertrag und in der Geschäftsordnung des Generalsekretärs festgelegt.

12.2 Abstimmung der Aufgaben mit dem Subventionsgeber Stadt Wien

Die in den Statuten sowie im Dienstvertrag geregelte Abstimmung der Aufgaben des Generalsekretärs mit dem Hauptsubventionsgeber Stadt Wien beruhte nach Auskunft des Vorstandes des Vereines Kunsthalle Wien darauf, dass der Verein Kunsthalle Wien als Organisation für zeitgenössische Kunst der Stadt Wien ins Leben gerufen wurde. Der Generalsekretär hatte in diesem Sinn einerseits die Verantwortung aus diesem Auftrag und seine Interpretation zu koordinieren und abzustimmen, andererseits griff die Stadt Wien immer wieder auf die Expertise des Kunsthallen Teams und des Generalsekretärs zurück.

13. Entgelte und Vergütungen des Generalsekretärs

13.1 Monatliches Entgelt und Überstundenpauschale

Im Dienstvertrag des Generalsekretärs wurde ein laufendes monatliches Entgelt ("Monatsbezug") sowie eine monatliche Überstundenpauschale in einer bestimmten Höhe festgesetzt. Mit dem Monatsbezug und der Überstundenpauschale wurden sämtliche über die gesetzliche Arbeitszeit hinausgehenden Überstunden des Generalsekretärs vollständig abgegolten ("All-in-Vertrag"). Weiters gebührte dem Generalsekretär halb-

jährlich eine Sonderzahlung in der Höhe des laufenden Monatsbezugs zuzüglich der Überstundenpauschale.

Das Kontrollamt stellte fest, dass diese Entgelte regelmäßig vom Verein Kunsthalle Wien ausbezahlt wurden.

13.2 Vergütung für Fahrtauslagen

13.2.1 Weiters war im Dienstvertrag geregelt, dass dem Generalsekretär "für Fahrtauslagen inkl. Kilometergeld (1.000 km pro Monat)", insbesondere für die Benützung von Kfz eine monatliche Vergütung gebührt. Mit diesem Betrag waren alle Auslagen für Fahrten im Stadtgebiet von Wien und im Umkreis von 100 km von Wien abgegolten.

Das Kontrollamt konnte die regelmäßige Auszahlung dieser Vergütung feststellen.

13.2.2 Im Zuge der Prüfung wurde der Vorwurf erhoben, dass bei gemeinsamen Taxifahrten des Generalsekretärs mit Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter die Taxirechnung begleichen mussten, damit sich der Generalsekretär die angefallenen Spesen erspare.

Der Vorstand führte dazu in einem Aktenvermerk Folgendes aus: "Taxifahrten werden Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Kunsthalle Wien im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten nur abgegolten, wenn vor Antritt der Taxifahrt eine Genehmigung vorliegt oder nach Prüfung der dienstlichen Obliegenheit durch den Vorgesetzten eine nachträgliche Genehmigung erfolgt. Für den Generalsekretär des Vereines gelten dessen dienstvertragliche Regelungen, wobei Taxifahrten in Wien (und Umgebung) im Rahmen seiner Pauschale für besondere Aufwendungen für Fahrtauslagen als abgegolten angesehen werden. Ausgenommen hiervon sind Taxifahrten zum Flughafen oder Bahnhöfen, die im Rahmen einer genehmigten Dienstreise durchgeführt werden. Wenn mehrere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Hauses gemeinsam eine Taxifahrt durchführen, gelten die obgenannten Genehmigungsregeln, wobei die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter, der das Taxi bezahlt auch ersetzt bekommt. Dies gilt auch, wenn ein oder mehrere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemeinsam mit dem Direktor der Kunsthalle

Wien ein Taxi benutzen. Nimmt der Direktor einen oder mehrere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf einer Taxifahrt zur Besprechung einer dienstlichen Angelegenheit mit und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter kehrt infolge mit dem Taxi zum Büro zurück, wird diese aus Gründen der dienstlichen Obliegenheit erfolgte Taxifahrt von der Mitarbeiterin bzw. vom Mitarbeiter bezahlt und kann dieser bzw. diesem entsprechend rückerstattet werden."

Hinsichtlich der formalen Erfordernisse wurde ausgeführt, dass Taxirechnungen über Personenfahrten - ausgenommen Botenfahrten per Taxi - von der Geschäftsführung gegengezeichnet und mit allen erforderlichen Angaben (Kostenstelle, Ausgangs- und Zielort, Grund) versehen werden müssen. Dies galt auch für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, deren Anwesenheit im Verein Kunsthalle Wien über die regulären Dienstzeiten hinaus erforderlich ist, wie z.B. das Aufsichtspersonal bei Abendveranstaltungen. Auf allen Belegen muss - wie bereits erwähnt - die jeweilige Kostenstelle und die Zeichnung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters aufscheinen.

Das Kontrollamt befragte zur Vorgangsweise bei Taxifahrten eine Mitarbeiterin, die mitteilte, dass es üblich gewesen sei, dass der Generalsekretär bei Taxifahrten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mitnahm, um mit ihnen im Taxi Besprechungen abzuhalten, da dafür im Büro keine Zeit wäre. Am Ankunftsort angekommen, sei der Generalsekretär ausgestiegen und die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter sei mit dem Taxi wieder zum Büro zurückgefahren. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter hätte die Taxirechnung beglichen und den Betrag vom Verein Kunsthalle Wien rückerstattet bekommen. Die Kosten für diese Taxifahrten seien - je nachdem wofür sie anfielen - auf den entsprechenden Kostenstellen verbucht worden.

Soferne die Aussage der Mitarbeiterin, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auf der Fahrt nur zwecks Durchführung einer Besprechung mitgenommen wurden, der Wahrheit entspricht, verwies das Kontrollamt darauf, dass die dadurch entstandenen Mehrkosten jeglicher sparsamen Gebarung entbehrt hätten.

Das Kontrollamt nahm stichprobenweise in diverse Taxibelege Einschau und stellte fest, dass der Grund der Fahrt, die Fahrtstrecke und die Personen der Fahrt nicht immer dokumentiert waren. Auffällig waren eingesehene Taxibelege bei verschiedenen Dienstreisen des Generalsekretärs insbesondere in New York, wo ausnahmslos die erwähnten Kriterien nicht vermerkt waren.

Um die Nachvollziehbarkeit der widmungsgemäßen Verwendung zu gewährleisten, empfahl das Kontrollamt auf Taxirechnungen den Zweck der Fahrt, den Ort des Fahrtantrittes, das Fahrtziel und die beförderte Person anzuführen. Weiters wurde empfohlen, Taxirechnungen gegebenenfalls die auf eine Veranlassung des Generalsekretärs zurückgehen, nicht den Mitfahrern zuzurechnen, sondern dem Generalsekretär auch in Rechnung zu stellen bzw. die angefallenen Kosten zurückzufordern.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Klarzustellen ist, dass es sich im Laufe von zehn Jahren um insgesamt drei bis fünf Fahrten jährlich handelte. Angesichts der geringen Größenordnung und der Tatsache, dass es sich ausschließlich um dienstliche Fahrten handelte, hält der Vorstand die von ihm getroffene Regelung aus dienstlichen als auch aus abrechnungsökonomischen Gründen für richtig.

Nach nochmaliger Überprüfung der Belege hält der Vorstand fest, dass alle Taxibelege innerhalb von Wien sowohl die Kostenstelle als auch die Personen und die Ab- und Ankunftsadresse aufweisen. Für Taxifahrten im Rahmen einer Dienstreise galt diese Regelung nicht.

Gegenäußerung des Kontrollamtes:

Die stichprobenweise eingesehenen Taxirechnungen aus Wien wiesen die beschriebenen Mängel auf.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Taxirechnungen werden in der GmbH der Stadt Wien künftig unter Angabe aller relevanten Informationen abgerechnet.

13.3 Erstattung von Reisekosten

Gemäß dem Dienstvertrag ist der Generalsekretär berechtigt, insbesondere die Erstattung von Reisekosten gegen Vorlage entsprechender Belege zu verlangen. Jene Auslagen und Reisekosten, die nicht einem bestimmten Projekt zugeordnet werden können ("Kostenstelle 10"), dürfen den Gesamtbetrag von 18.500,-- EUR pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Nähere Ausführungen zu diesem Punkt siehe im Bericht an anderer Stelle.

13.4 Altersrente

Im Dienstvertrag des Generalsekretärs erteilte der Verein Kunsthalle Wien dem Generalsekretär mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2003 eine Zusage, dass dem Generalsekretär neben den gesetzlichen Ansprüchen aus der Altersversorgung auch eine lebenslange Altersrente gebührt.

Zu diesem Zweck schloss der Verein Kunsthalle Wien eine Rückdeckungsversicherung ab und verpflichtete sich für die Dauer des Dienstverhältnisses zur Leistung einer jährlichen wertgesicherten Versicherungsprämie.

Die Einschau des Kontrollamtes zeigte, dass der Verein Kunsthalle Wien in den Jahren 2003 bis 2012 Versicherungsprämien verbuchte bzw. bezahlte. Darüber hinaus stellte die Y Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH eine Prämienüberzahlung für den Zeitraum 2003 bis 2012 fest, die vom Generalsekretär noch zurückzufordern wäre.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Vorstand hält fest, dass keine Prämienüberzahlung erfolgte.

Die diesbezügliche Stellungnahme des Steuerberaters bestätigt diese Aussage: "Gemäß dem vorliegenden Dienstvertrag zwi-

schen Kunsthalle Wien und dem Generalsekretär gilt für die (Versicherungs-)Prämienzahlung an die Rückdeckungsversicherung für die Pensionszusage Folgendes: Die jährliche Prämie ist wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindexes Dezember 2002 (Pkt. 9 lit c). Somit ist also eindeutig klargestellt, dass eine Wertsicherung vereinbart war und auch zu Recht entsprechende Zahlungen geleistet wurden.

13.5 Prämien des Generalsekretärs

Wie die Einschau des Kontrollamtes zeigte, erhielt der Generalsekretär in folgenden Jahren zusätzliche Prämien.

In der Vorstandssitzung vom 7. Juli 2005 genehmigte der Vorstand dem Generalsekretär für das Gewinnen einer Sponsorin und dem erfolgreichen Abschluss der Rechnungshofprüfung eine einmalige Prämie. In der Vorstandssitzung vom 30. Mai 2007 genehmigte der Vorstand dem Generalsekretär für das erfolgreiche Geschäftsjahr 2006 eine einmalige Prämie. Im Jahr 2008 erhielt der Generalsekretär ebenfalls eine einmalige Prämie, eine Genehmigung durch den Vorstand konnte das Kontrollamt den Vorstandsprotokollen allerdings nicht entnehmen.

In der Vorstandssitzung vom 2. Juli 2009 genehmigte der Vorstand dem Generalsekretär aufgrund des äußerst positiven Jahresergebnisses 2008, sowohl im Hinblick auf das Bilanzergebnis und die Rekordbesucherzahlen, als auch aufgrund der großartigen Resonanz der nationalen und internationalen Presse, insbesondere zur Ausstellung "Edward Hopper" eine einmalige Prämie.

In der Vorstandssitzung vom 8. Juni 2010 genehmigte der Vorstand eine "Erfolgsregelung", die als Grundlage für eine klare, nachvollziehbare und mit Unternehmenskennzahlen belegte Regelung für den Generalsekretär und die Geschäftsführung heranzuziehen ist. Als Ergänzung zu den bestehenden Dienstverträgen wurde eine erfolgsbedingte Leistungsvereinbarung ausgearbeitet. Gemessen am Jahreseinkommen des Generalsekretärs und der Geschäftsführung wurde ein leistungsabhängiger Prozentsatz

errechnet, der als leistungsbezogener Erfolg ausbezahlt werden soll. Aufgrund dieser Vereinbarung erhielt der Generalsekretär im Jahr 2010 für das Jahr 2009 eine einmalige Prämie. Im Jänner 2012 bekam der Generalsekretär für das Jahr 2010 eine weitere einmalige Prämie. Für das Jahr 2011 erhielt der Generalsekretär keine Prämie.

In diesem Zusammenhang stellte das Kontrollamt fest, dass auch die Geschäftsführerin des Vereines Kunsthalle Wien im Jahr 2005, 2007 und 2008 eine Prämie erhielt. Aufgrund der erwähnten Leistungsvereinbarung erhielt die Geschäftsführerin im Jahr 2009 eine Einmalprämie ausbezahlt. Die Geschäftsführerin verzichtete für das Jahr 2010 freiwillig auf die Prämie.

Das Kontrollamt bemängelte die Prämienzahlungen und kritisierte, dass letztlich die vom Verein gewährten Prämien theoretisch höhere Subventionen bedingten. Somit ging der Umgang des Vereines mit Prämien zu Lasten des Förderungsgebers. Für weitere Subventionen wurde der Magistratsabteilung 7 jedenfalls empfohlen Überlegungen anzustellen, um beispielsweise bestimmte Aufwendungen a priori als nicht förderungskonform festzulegen.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Leistungsbezogene variable, erfolgsabhängige Gehaltsanteile sind auch in anderen von der öffentlichen Hand subventionierten bzw. finanzierten Kultur- und Wirtschaftsbetrieben durchaus üblich und Ansporn für besondere Leistungen. In Anbetracht der Erfolge im Bereich wachsender Umsatzerlöse, Besucherzahlen und rigiden Kostenmanagements sowie der Einhaltung der Budgets und Lukrierung von Sponsorengeldern erachtet der Vorstand die leistungsbezogene Prämienregelung des Vereines Kunsthalle Wien für sinnvoll und vorteilhaft, auch für den Subventionsgeber. Der Verein ersetzte im Laufe der Jahre nicht erfolgsbedingte, automatische Gehaltsbestandteile, wie automatische Indexanpassungen, Biennalesprünge oder Jubiläumszuwendungen durch variable, erfolgsabhängige Gehaltsanteile. Die Prämienregelungen sind rein

leistungsbezogen und spiegeln die Erfolge des Unternehmens wider.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Möglichkeit einer aliquoten Rückforderung von Prämien wird geprüft. Künftig sind Prämien für die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer nicht vorgesehen.

13.6 Entgelt von Kunst im öffentlichen Raum

Der Generalsekretär war neben seiner Tätigkeit für den Verein Kunsthalle Wien auch als Geschäftsführer der Kunst im öffentlichen Raum tätig. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und der Kunst im öffentlichen Raum vom 1. Mai 2007 bezog der Generalsekretär dafür von der Kunst im öffentlichen Raum ein zusätzliches monatliches Entgelt, das 14-mal jährlich ausbezahlt wurde.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass der Generalsekretär kein Gehalt von Kunst im öffentlichen Raum, sondern eine Funktionszulage für Mehrleistungen erhielt.

14. Ausstellungen bzw. Projekte des Vereines Kunsthalle Wien

In folgender Tabelle wird die Anzahl der vom Verein Kunsthalle Wien durchgeführten Ausstellungen bzw. Projekte und deren Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen anhand der Geschäftsberichte in den Jahren 2002 bis 2011 dargestellt:

Jahr	Ausstellungen bzw. Projekte	Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen
2002	20	130.023
2003	33	110.869
2004	41	98.865
2005	33	96.929
2006	38	159.335
2007	59	138.927
2008	51	170.076
2009	48	155.553
2010	52	167.350
2011	45	195.288

Das Kontrollamt wies daraufhin, dass bei der Prüfung des Rechnungshofes im Jahr 2006 die vom Verein Kunsthalle Wien angegebenen Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen bemängelt wurden. Der Verein Kunsthalle Wien hatte nämlich mit Sponsoren vertraglich vereinbart, dass sie Karten für den freien Eintritt von bestimmten Ausstellungen zur Verfügung stellt. Die in den Sponsorenverträgen vereinbarten Freikarten waren damals aber zur Gänze in den Gesamtbesucherinnen- bzw. Gesamtbesucherzahlen des Vereines Kunsthalle Wien enthalten gewesen.

In einer Follow-up-Überprüfung des Rechnungshofes aus dem Jahr 2009 wurde festgestellt, dass die Gesamtbesucherinnen- bzw. Gesamtbesucherzahlen um die Sponsorenkarten bereinigt wurden und nun die tatsächliche Anzahl der Besucherinnen bzw. Besucher - wie in obiger Tabelle ersichtlich - in den Geschäftsberichten ausgewiesen wurde.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Hier weist der Vorstand darauf hin, dass nicht nur Besucherzahlen vom Jahr 2002 auf das Jahr 2012 von 130.023 auf 195.288 gesteigert werden konnten, sondern trotz inflationsbedingter Absenkung der jährlichen Subventionen um -14,46 % auch die Anzahl der Kunstprojekte von durchschnittlich 20 bis 40 im Jahr auf 45 bis 59 im Jahr.

15. Einsatz von Ressourcen der Kunsthalle Wien für private Kunst- oder Kulturprojekte gemäß Punkte 1 und 2 des Prüfersuchens

Gemäß Pkt.1 des Prüfersuchens war zu untersuchen, "ob und in welchem Ausmaß die Ressourcen der Kunsthalle Wien für private Projekte, bei denen der Direktor der Kunsthalle Wien oder andere führende Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmer für Kunst- und/oder Kulturprojekte waren und dafür auch persönlich Honorare erhalten haben, eingesetzt wurden."

Gemäß Pkt. 2 des Prüfersuchens "möge in diesem Zusammenhang auch überprüft werden, inwieweit die Inanspruchnahme von personellen Ressourcen oder Sachressourcen der Kunsthalle Wien für private Projekte des Direktors oder führender Mitarbei-

terinnen bzw. Mitarbeiter durch den Vorstand des Vereines der Kunsthalle Wien genehmigt wurde und ob diese Projekte dem Vorstand als offizielle Projekte der Kunsthalle Wien vermittelt und in Folge auch genehmigt wurden, obwohl diese, auch durch die Bezahlung persönlicher Honorare durch den Auftraggeber, nicht als solche anzusehen gewesen wären."

Das Kontrollamt unterzog in weiterer Folge jene Ausstellungen bzw. Projekte einer näheren Betrachtung, welche einerseits im Prüfersuchen Erwähnung finden und andererseits aus den medialen Berichterstattungen zu entnehmen waren. Es handelte sich insbesondere um folgende Ausstellungen bzw. Projekte:

- Parlamentsausstellungen (2008/2009)
- Buchprojekt "Gespräche. Österreichs Kunst der 60er-Jahre" (2009 - 2011)
- Austrian Cultural Forum New York/Ausstellung "Under the Pain of Death" (2008)
- Austrian Cultural Forum New York/Ausstellung "1989" (2009)
- Austrian Cultural Forum New York/Ausstellung Videorama (2009/2010)
- Buchprojekt "Voyage" (2010)
- Projekte einer Stiftung
- Videoreihe "Schach Matt"

16. Parlamentsausstellungen (2008/2009)

Am 27. November 2007 wurde zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Parlamentsdirektion als Auftraggeberin und dem Generalsekretär als Auftragnehmer ein Werkvertrag abgeschlossen. Die Auftraggeberin plante, in den Innenräumen und im Außenbereich des Parlamentsgebäudes Kultur- und Kunstaktionen durchzuführen. Ziel der Ausstellungen war es, einen Beitrag des Österreichischen Parlaments zur Aufbereitung der österreichischen Kunstgeschichte zu leisten. Eine Hommage an Künstlerinnen bzw. Künstler, die heute bereits als Wegbereiter für aktuelles Kunstgeschehen gelten. Neben den Ausstellungen waren Symposien und Vorträge sowie eine Interviewpublikation mit ca. 30 Gesprächen vorgesehen.

Mit der Konzeption und Leitung der Durchführung wurde der Generalsekretär beauftragt. Für die Kuratorentätigkeit in der Zeit vom 1. Jänner 2008 bis 30. Juni 2009 wurde ein Pauschalhonorar vereinbart.

Die Umsetzung erfolgte u.a. mit den Ausstellungen "Hommage an die Zeichnung", die in der Zeit von Februar bis Oktober 2008 und "Hommage an die Fotografie", die in der Zeit von Dezember 2008 bis Juni 2009 stattfanden.

In den dem Kontrollamt übermittelten Schriftstücken erklärte der Vorstand des Vereines, dass er bereits im Oktober des Jahres 2007 das Vorhaben des Generalsekretärs begrüßte, seine Einladung als Parlamentskurator zu nutzen, um die Kunsthalle Wien über dieses Projekt im Parlament zu präsentieren und zu bewerben. Der Vorstand gab von Anfang an die Genehmigung, das Parlamentsprojekt als Kooperationsprojekt durchzuführen.

Das Kontrollamt stellte fest, dass in den Vorstandsprotokollen aus dem Jahr 2007 allerdings diese Genehmigungen nicht schriftlich festgehalten wurden.

Erst dem Protokoll der 33. Vorstandssitzung vom 2. Juli 2009 war zu entnehmen, dass der Direktor der Kunsthalle Wien den Vorstand über den Erfolg des von ihm für das Parlament verantworteten Projektes "Hommage an die Fotografie" informierte. In diesem Protokoll verwies der Generalsekretär auf das Interesse des Parlamentspräsidiums, auch das Buchprojekt "Österreichs Kunst der 60er-Jahre" in Kooperation mit der Kunsthalle Wien durchzuführen. Der Vorstand begrüßte die Zusammenarbeit mit dem Parlament und erachtete dies auch als Auszeichnung der Arbeit des Vereines Kunsthalle Wien.

Den dem Kontrollamt vorgelegten Unterlagen war weiters zu entnehmen, dass der Vorstand nochmals ausdrücklich darauf hinwies, dass der Generalsekretär den Vorstand auch darüber informierte, dass sein Vertrag mit dem Parlament seine persönliche für das Parlament erbrachte Beratungs- und Kuratorentätigkeit honorierte.

Aus diesen Unterlagen ging hervor, dass bei der Durchführung der Ausstellungen auch drei Bedienstete des Vereines Kunsthalle Wien involviert waren.

16.1 Befragung von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zu den Parlamentsausstellungen

Das Kontrollamt befragte drei Mitarbeiterinnen, in welchem Ausmaß die Ressourcen der Kunsthalle Wien für private Projekte, bei denen der Generalsekretär Auftragnehmer für Kunst- und/oder Kulturprojekte war, eingesetzt wurden.

16.1.1 Eine Mitarbeiterin erklärte, dass ihrer Meinung nach alle vier umgesetzten Projekte Privatprojekte des Generalsekretärs gewesen seien, die er allerdings nicht selbst realisiert hatte, sondern unter Zuhilfenahme von vielen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Kunsthalle Wien. So habe diese Mitarbeiterin den diesbezüglichen E-Mail-Verkehr im Zeitraum Juli 2007 bis zum Jahr 2009 bearbeitet.

Zum Arbeitsaufwand für die zwei Ausstellungen "Hommage an die Zeichnung" und "Hommage an die Fotografie" erklärte die Mitarbeiterin, dass sie die entsprechenden Arbeiten zu 90 % allein ausgeführt hätte. Ihre Tätigkeiten, die sie verrichtet haben soll, waren z.B. die Besichtigung der Ausstellungsräume, die Werkauswahl, die Organisation der Kunstwerke, die Korrespondenz mit Galeristen, Künstlerinnen bzw. Künstlern und Leihgebern sowie die Hängung der Bilder.

Weiters gab die Mitarbeiterin zu Protokoll, dass sie im Posteingang "Parlament" (Parlamentsausstellungen plus Interviewpublikation) über 600 E-Mails gehabt hätte, was einer großen Ausstellung der Kunsthalle Wien entspricht. Sie gab einen Zeitaufwand von geschätzt vier Monaten Vollzeit an.

16.1.2 Die zweite Mitarbeiterin teilte bzgl. der Parlamentsausstellungen mit, dass sie lediglich die Informationen der im Pkt. 16.1.1 genannten Mitarbeiterin an den Generalsekretär weitergeleitet hätte. Sonst sei sie in keiner Weise an diesen Ausstellungen beteiligt gewesen.

16.1.3 Die dritte Mitarbeiterin erklärte, dass sie sowohl bei den Ausstellungen als auch beim Buchprojekt des Parlaments involviert gewesen sei. Im Rahmen der Ausstellungen habe sie die Pressearbeit erledigt, wie z.B. den Versand des Newsletters sowie die Herstellung der persönlichen Kontakte mit Journalistinnen bzw. Journalisten. Ihr diesbezüglicher Arbeitsaufwand hätte rd. 80 Stunden betragen und sie hätte für diese Tätigkeiten kein gesondertes Honorar erhalten.

Weiters erklärte sie, dass der Folder des Parlaments für die Ausstellung "Hommage an die Zeichnung" beim Versand einer anderen Ausstellung für die Kunsthalle Wien beigelegt wurde. Die Mitarbeiterin legte eine Rechnung mit Gesamtkosten in der Höhe von 615,-- EUR vor, wobei für die Beilegung des Folders geschätzte Mehrkosten in der Höhe von rd. 300,-- EUR entstanden seien. Die gesamten Kosten dieses Versandes wurden auf der Kostenstelle 318 (Projekt "Paloma Varga Weisz") verbucht.

16.2 Stellungnahme des Generalsekretärs zu den Parlamentsausstellungen

Das Kontrollamt ersuchte den Generalsekretär des Vereines Kunsthalle Wien um Darstellung seiner Sichtweise zu den Projekten der Parlamentsausstellungen. Daraufhin wurde dem Kontrollamt eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Im Folgenden werden die entsprechenden Ausführungen auszugsweise sinngemäß dargestellt:

Der Generalsekretär bestätigte, dass Personal der Kunsthalle Wien für Kulturprojekte eingesetzt worden sei, deren Auftragnehmer er selbst war. Dem Projekt der Parlamentsausstellungen sei ein Werkvertrag - abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und dem Generalsekretär - zugrunde gelegen, mit welchem dem Generalsekretär die Konzeption des Projektes und die Leitung der Durchführung übertragen wurden. Der Generalsekretär gab an, dass die Durchführung der Parlamentsausstellungen sowohl ein Projekt des Parlaments als auch ein Projekt der Kunsthalle Wien gewesen seien.

Das Honorar habe der Generalsekretär für die Konzeption des Projektes und die Leitung der Durchführung erhalten. Er betonte in seiner Stellungnahme weiters, dass die Konzeption des Projektes und die Leitung der Durchführung ausschließlich von ihm erstellt bzw. vorgenommen worden seien. Daher stimme es nicht, dass diese Arbeiten von einer Kunsthallenmitarbeiterin erbracht worden wären. Erst bei der Umsetzung der

Projekte seien Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kunsthalle Wien zum Einsatz gekommen. Von den im Vertrag vorgesehenen Projekten seien vier Projekte zur Umsetzung gekommen.

Weiters führte der Generalsekretär aus, dass das Projekt sowohl federführend von ihm als auch unterstützend von der im Pkt. 16.1.1 genannten Mitarbeiterin der Kunsthalle Wien, durchgeführt worden sei. Dies sei im Einvernehmen mit dem Vorstand der Kunsthalle Wien, der dieses Gesamtprojekt von Beginn an im Interesse der Kunsthalle gelegen sah und als Kooperation genehmigte, geschehen. Die im Rahmen der Realisierung dieses Projektes eingesetzte Mitarbeiterin habe ihre Leistungen hiefür im Rahmen ihrer Arbeitszeit erbracht und habe dafür kein eigenes Honorar erhalten. Die Durchführung kuratorischer Arbeiten für die Kunsthalle Wien ist im Vertrag der Mitarbeiterin geregelt und gehört zu ihren Kernaufgaben.

Der Generalsekretär hielt ausdrücklich nochmals fest, dass die im Parlament realisierten Projekte auf der Zustimmung und Unterstützung des Vorstandes der Kunsthalle Wien beruhen würden. Über die Projekte der Kunsthalle Wien hinaus sei das Gesamtprojekt auch medial von der Kunsthalle mitpräsentiert worden.

16.3 Verrechnung des Honorars

Hinsichtlich der Verrechnung des Honorars zwischen der Parlamentsdirektion und dem Generalsekretär hielt der Verein Kunsthalle Wien auf Anfrage des Kontrollamtes fest, dass es sich hier um einen Vertrag zwischen dem Generalsekretär und der Parlamentsdirektion gehandelt habe und daher über die Verrechnung des vereinbarten Honorars keine diesbezüglichen Belege in der Buchhaltung der Kunsthalle Wien aufliegen.

16.4 Stellungnahme der Rechtsvertretung des Vereines Kunsthalle Wien

Dem Kontrollamt wurde eine Stellungnahme der vom Vorstand des Vereines Kunsthalle Wien beauftragten Rechtsanwaltskanzlei, über die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit von Nebentätigkeiten des Direktors der Kunsthalle Wien, insbesondere auch unter Verwendung von Ressourcen der Kunsthalle Wien, vorgelegt.

Der rechtlichen Stellungnahme folgend handle es sich bei der vertraglich vereinbarten Kuratorentätigkeit zwischen dem Österreichischen Parlament und dem Generalsekretär zunächst um eine Nebentätigkeit des Generalsekretärs, die aus arbeitsrechtlicher Sicht als entgeltliche Nebentätigkeit zu qualifizieren und dementsprechend auch gesondert entlohnt worden wäre. Erst in der Phase der Umsetzung der vom Generalsekretär kuratierten Ausstellungen, zeigten sich sowohl für die Kunsthalle Wien als auch für das Parlament Synergien, die zu einer Realisierung des Ausstellungsprojektes - und daran anschließend auch des Buchprojektes - in Form einer vom Vorstand des Vereines Kunsthalle Wien ausdrücklich genehmigten Kooperation zwischen der Kunsthalle Wien und dem Parlament führte.

In der rechtlichen Stellungnahme wurde weiters ausgeführt, dass die Umsetzung als Kooperationsprojekt zwischen der Kunsthalle Wien mit dem Österreichischen Parlament unter Zuhilfenahme von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Vereines Kunsthalle Wien im Rahmen ihrer Dienstzeit erfolgt wäre, sodass auch der Einsatz der erforderlichen Ressourcen der Kunsthalle Wien berechtigt gewesen sei.

16.5 Nebentätigkeit des Generalsekretärs im Sinn des Dienstvertrages

Das Kontrollamt unterzog in weiterer Folge den Dienstvertrag des Generalsekretärs in Bezug auf die Nebentätigkeit einer näheren Betrachtung.

Im Pkt. 3 lit a "Pflichten des Generalsekretärs" ist angeführt, dass der Generalsekretär verpflichtet ist, dem Verein seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen hiervon sind folgende Nebentätigkeiten des Generalsekretärs, die insgesamt nicht mehr als 15 % der Gesamtarbeitszeit des Generalsekretärs in Anspruch nehmen dürfen: Publizistische und vortragende Tätigkeiten sowie Tätigkeiten im universitären Bereich oder als Kurator, sofern eine solche kuratorische Tätigkeit für Kunstinstitutionen, die ihren Sitz außerhalb Wiens haben, erfolgt. Bei all diesen Nebentätigkeiten wird der Generalsekretär bemüht sein, die Interessen des Vereines Kunsthalle Wien zu fördern.

In Anbetracht dieser Regelung bestand daher für den Generalsekretär die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen Nebentätigkeiten auszuüben.

Das Kontrollamt stellte fest, dass es sich bei der im Werkvertrag vom 27. November 2007 zwischen dem Generalsekretär und dem Österreichischen Parlament vereinbarten Tätigkeit um eine Kuratorentätigkeit handeln könnte.

Der Dienstvertrag sieht jedoch als Einschränkung vor, dass eine solche kuratorische Tätigkeit nur für Kunstinstitutionen erfolgen darf, die ihren Sitz außerhalb Wiens haben. Da der Begriff "Kunstinstitutionen" im Dienstvertrag nicht näher definiert war und um den Willen der vertragsschließenden Parteien zu ergründen, ersuchte das Kontrollamt den Vorstand um Auslegung dieses Begriffes. In einer schriftlichen Stellungnahme führte der Vorstand aus, dass diese Formulierung im Dienstvertrag vor allem klarstellende und einschränkende Funktion hat. Der Zweck der Formulierung sei, dass der Generalsekretär in seinen per Vertrag erlaubten Nebentätigkeiten weder inhaltlich noch geografisch konkurrenzierend zum Verein Kunsthalle Wien tätig werden soll. Der Begriff "Kunstinstitutionen" wurde nicht näher spezifiziert. Es sind aber jedenfalls Organisationen darunter zu verstehen, welche Kunst präsentieren, diskutieren oder sich sonst mit Kunst beschäftigen. Ausnahmen von dieser dienstvertraglichen Regelung kann der Verein Kunsthalle Wien selbstverständlich jederzeit genehmigen, wenn es dem Zweck des Vereines Kunsthalle Wien dienlich erscheint.

Eine Besonderheit des Dienstvertrages stellt die Regelung dar, dass die Nebentätigkeiten des Generalsekretärs insgesamt nicht mehr als 15 % der Gesamtarbeitszeit des Generalsekretärs in Anspruch nehmen dürfen.

Von der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei wurde dazu in der rechtlichen Stellungnahme ausgeführt, dass daraus der Wille der Vertragsparteien erkennbar sei, solche Nebentätigkeiten des Generalsekretärs ausdrücklich zu fördern. Mit diesem erkennbaren Willen der Vertragsparteien stehe das Recht des Generalsekretärs in Einklang, für solche zulässigen (und vom Verein Kunsthalle Wien erwünschten) Nebentätigkeiten,

auch die betrieblichen Ressourcen des Vereines Kunsthalle Wien im üblichen, für die konkrete Aufgabe jeweils erforderlichen Ausmaß, einzusetzen.

Der rechtlichen Stellungnahme folgend gelte dies, bei Auslegung des Dienstvertrages nach dem Parteiwillen, jedenfalls für materielle Betriebsmittel wie Büroräumlichkeiten, Inventar, Bibliothek, PC-Arbeitsplatz, Telefon- und Internetbenützung etc. Aber auch hinsichtlich des Einsatzes personeller Ressourcen der Kunsthalle ergäbe eine Auslegung des Dienstvertrages nach dem Parteiwillen, dass der Generalsekretär im Rahmen der im Pkt. 3 lit a des Dienstvertrages aufgezählten Nebentätigkeiten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereines Kunsthalle Wien einsetzen dürfe. Allerdings nur insoweit, als "sich deren Verwendung im üblichen, für die konkrete Aufgabe jeweils erforderlichen Ausmaß bewegt".

16.6 Feststellungen des Kontrollamtes zu den Parlamentsausstellungen

Dem Protokoll der 33. Vorstandssitzung vom 2. Juli 2009 - also nach der Durchführung der Ausstellungen - war zu entnehmen, dass der Generalsekretär der Kunsthalle Wien den Vorstand über den Erfolg der Ausstellungen im Parlament informierte. Das Kontrollamt stützte sich daher bei seiner Beurteilung auf die schriftlichen Stellungnahmen des Vorstandes sowie des Generalsekretärs, nach welchen auf jeden Fall die Realisierung der Ausstellungsprojekte in Kooperation zwischen dem österreichischen Parlament und dem Verein der Kunsthalle Wien erfolgte.

Bezüglich der Nutzung sachlicher und personeller Ressourcen des Vereines Kunsthalle Wien verwies das Kontrollamt auf die entsprechende Regelung im Dienstvertrag des Generalsekretärs sowie auf die rechtliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei. Demnach können im Rahmen der Nebentätigkeit, nach dem Willen der Vertragsparteien, die betrieblichen Ressourcen des Vereines Kunsthalle Wien im üblichen, für die konkrete Aufgabe jeweils erforderlichen Ausmaß, genutzt werden.

Das Kontrollamt stellte bei seiner Einschau fest, dass im Verein Kunsthalle Wien grundsätzlich ein Zeiterfassungssystem existierte. Mit diesem wurden der Beginn und das

Ende der Arbeitszeit festgehalten. Das zeitliche Ausmaß der verschiedenen Arten der Tätigkeiten während der Arbeitszeit wurde jedoch nicht aufgezeichnet.

Da im Verein Kunsthalle Wien die geleisteten Arbeitszeiten nicht auf Projekte zeitmäßig aufgeteilt wurden, konnte das Kontrollamt in Bezug auf jene Tätigkeiten, die im Rahmen der bzw. für die Nebentätigkeit des Generalsekretärs ausgeübt wurden, die Einhaltung des zulässigen Ausmaßes nicht nachvollziehen.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Kunsthalle Wien, eine derartige Regelung über Nebentätigkeiten, wie sie im Dienstvertrag des Generalsekretärs vereinbart wurde, in Hinkunft zu unterlassen.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Vorstand legt Wert darauf festzuhalten, dass er im Jahr 2002 die im bis dahin gültigen Vertrag unbeschränkt erlaubten Nebentätigkeiten des Generalsekretärs im neuen Vertrag einschränkte. Im Übrigen ist die vertraglich vereinbarte Erlaubnis von Nebentätigkeiten national und international und im Sinn künstlerischer Information und Kontakte üblich und sinnvoll. Der Vorstand verweist darauf, dass etwa der Leiter des ZKM in Karlsruhe als Nebentätigkeit leitender Kurator eines Hauses in Graz war, als Biennalekommissär in Venedig tätig wurde oder etwa die Biennale Moskau durchführte. Ebenso kuratierte der ehemalige Leiter des MUMOK Ausstellungen im Oberen Belvedere, im Essl Museum und in China.

Der Vertrag des Generalsekretärs wurde sowohl der Magistratsabteilung 7 als auch dem amtsführenden Stadtrat für Kultur übermittelt, war somit diesen bekannt und wurde zu keinem Zeitpunkt beanstandet. Ebenso wurden die Verträge des Generalsekretärs bei den vorangegangenen Prüfungen durch das Kontrollamt und den Rechnungshof geprüft und wurden ebenfalls nie beanstandet.

Die gemeinsame Vermarktung und Aussendung des Projektes spiegelt die Zusammenarbeit zwischen Kunsthalle und Parlament wider. Im Fall der Produktion des Künstlerbuches handelt es sich auch um ein im Interesse der Kunsthalle durchgeführtes Projekt, dass, wie das Kontrollamt festhält, in einer Vorstandssitzung der Kunsthalle Wien vom Vorstand begrüßt wurde und lt. Kontrollamt den Einsatz persönlicher und sachlicher Ressourcen des Hauses rechtfertigt. Darüber hinaus wurden die vom Vorstand festgelegten Abrechnungskriterien vom Generalsekretär eingehalten und das Buch in der Kunsthalle Wien präsentiert.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Verträge mit Funktionsträgern wurden der Stadt Wien nicht übermittelt. Das gilt im Übrigen auch für andere vergleichbare Kultureinrichtungen, für die die Stadt Wien Subventionsgeberin ist.

Im Vertrag des neuen künstlerischen Geschäftsführers ist die Vorgangsweise für derartige Nebentätigkeiten klar geregelt und diese bedürfen der Zustimmung der Stadt Wien.

17. Buchprojekt "Gespräche. Österreichs Kunst der 60er-Jahre"

Am 22. Dezember 2009 wurde zwischen der Republik Österreich, vertreten durch die Parlamentsdirektion, als Auftraggeberin und dem Generalsekretär als Auftragnehmer ein Werkvertrag abgeschlossen. Dieser nahm Bezug auf den bereits erwähnten Werkvertrag vom 27. November 2007 über die Kuratorentätigkeit des Generalsekretärs mit der Verpflichtung zur Herstellung einer Interviewpublikation mit Gesprächen der noch lebenden österreichischen Nachkriegskünstlerinnen bzw. Nachkriegskünstler der 60er-Jahre.

Als Herausgeber der Interviewpublikation fungierten das Österreichische Parlament sowie der Generalsekretär, wobei als Erstauflage 1.000 Stück der Interviewpublikation

vorgesehen war. Im diesbezüglichen Werkvertrag war weiters vereinbart worden, dass der Auftragnehmer von der Auftraggeberin für die vertragsmäßige Herstellung der Interviewpublikation zur Deckung der damit verbundenen Kosten einen Geldbetrag sowie 40 Exemplare der Interviewpublikation erhält. Mit diesem Geldbetrag sind sämtliche Leistungen, Spesen, Gebühren und/oder sonstige Aufwendungen, die vom Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zu erbringen sind und erbracht werden, welcher Art auch immer, abgegolten.

Wie bereits erwähnt, wurde der Vorstand des Vereines bereits im Oktober 2007 vom Generalsekretär über das Angebot des Parlaments, im Rahmen einer Parlamentskuratorenschaft Ausstellungen im Parlament durchzuführen, informiert. Der Generalsekretär informierte zudem auch den Vorstand von der Aussicht, neben den Ausstellungen auch ein Buchprojekt über die 60er-Jahre mit dem Parlament durchzuführen.

Schließlich informierte der Direktor der Kunsthalle Wien in der 33. Vorstandssitzung vom 2. Juli 2009 den Vorstand über den Erfolg des von ihm verantworteten Ausstellungsprojektes im Parlament. In diesem Protokoll wurde schriftlich festgehalten, dass der Generalsekretär auf das Interesse des Parlamentspräsidiums auch das Buchprojekt "Österreichs Kunst der 60er-Jahre" in Kooperation mit der Kunsthalle Wien durchzuführen, verwies. Der Vorstand begrüßte die Zusammenarbeit mit dem Parlament und erachtete dies auch als Auszeichnung der Arbeit des Vereines Kunsthalle Wien.

Auf die Frage des Kontrollamtes, ob das Buchprojekt "Gespräche. Österreichs Kunst der 60er-Jahre" ein Projekt der Kunsthalle Wien war, hielt der Generalsekretär schriftlich fest, dass "es als ein im Interesse der Kunsthalle Wien gelegenes Projekt als Kooperation vom Vorstand der Kunsthalle Wien genehmigt wurde. Dies wohl auch im Sinn einer Präsenz der Kunsthalle Wien und einer Werbung für das Haus."

17.1 Verrechnung der Projektmittel

Aus den dem Kontrollamt vorliegenden Unterlagen war zu entnehmen, dass zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und dem Generalsekretär vereinbart wurde, dass von den durch das Parlament aufgebrauchten Projektmitteln sämtliche externe Kosten von Druck,

Grafik, Redaktion, Honorare für Interviewpartner, aber auch etwaige durch das Buch entstehende Mehrstunden von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Vereines Kunsthalle Wien zu begleichen sind.

Aufgrund des Umfanges des Buchprojektes schlug der Generalsekretär dem Vorstand vor, ein eigenes Projektkonto - lautend auf den Generalsekretär - zu errichten. Das Kontrollamt konnte sich in seiner Einschau davon überzeugen, dass der Vorstand das Zustandekommen dieser Vereinbarung schriftlich bestätigt hatte.

Der Generalsekretär hielt in seiner schriftlichen Stellungnahme fest, dass er persönlich für dieses Projekt kein Honorar erhielt, sondern vielmehr für einen entstandenen Fehlbetrag aufkam.

17.2 Einsatz von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern

Zum Einsatz von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern des Vereines Kunsthalle Wien im Rahmen dieses Buchprojektes führte der Generalsekretär schriftlich aus, dass das Führen von Interviews und deren Bearbeitung von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern in deren Freizeit durchgeführt worden seien. Die Arbeiten "Mitarbeit Redaktion" und "Sekretariatsarbeiten" seien in der Arbeitszeit erbracht worden und vereinbarungsgemäß nur im Ausmaß der angefallenen Mehrstunden an den Generalsekretär verrechnet worden.

Hinsichtlich einer schriftlichen Vereinbarung mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern teilte der Generalsekretär mit, dass es keine schriftlichen Vereinbarungen gäbe. Aufgrund der klar definierten Verrichtung und der geringen Honorarsummen sei wie mit allen anderen Autorinnen bzw. Autoren nur ein mündlicher Vertrag abgeschlossen worden, der durch die Leistungserbringung, Honorarnote und Honorarzahlung bestätigt worden sei.

Weiters verwies der Generalsekretär in seiner schriftlichen Stellungnahme auf den vom Vorstand des Vereines Kunsthalle Wien in Auftrag gegebenen Bericht der X Wirtschaftsprüfung GmbH vom 5. Mai 2011 über die Sonderprüfung betreffend das Buchprojekt "Österreichs Kunst der 60er-Jahre", in dem festgehalten wurde, dass glaubhaft

angenommen werden kann, dass der Anteil an Normalarbeitszeit der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereines Kunsthalle Wien für Tätigkeiten des Buchprojektes kein wesentliches Ausmaß erreicht habe, nachdem der weitaus überwiegende Teil der Arbeiten zur Erstellung des Buches durch Werkvertragsnehmerinnen bzw. Werkvertragsnehmer erbracht worden sei, die nicht Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereines Kunsthalle Wien sind oder waren.

In weiterer Folge befragte das Kontrollamt Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereines Kunsthalle Wien, welche Tätigkeiten sie für das Buchprojekt verrichteten.

Eine Mitarbeiterin erklärte, dass der Arbeitsaufwand der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kunsthalle Wien für die Projekte rund um das Parlament (Ausstellung und Publikation) enorm gewesen sei und, dass die Projekte in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Kunsthalle Wien gestanden seien. Die Mitarbeiterin hätte für das Führen von zwei Interviews im Rahmen des Buchprojektes ein Honorar bekommen. Dieses Honorar sei aus dem eigens eingerichteten privaten Projektkonto des Generalsekretärs ausbezahlt worden.

Eine andere Mitarbeiterin führte aus, dass sie für das Buchprojekt u.a. folgende Tätigkeiten verrichtet habe: Kontakt zum Parlament, Vereinbarung von Interviewterminen, Interviews transkribiert und nachbearbeitet, die 1. Präsentation des Buches organisiert und vor Ort betreut sowie die Abrechnung des Buchprojektes bis Mitte April 2011. Ebenso sei von ihr die Rückholaktion des Buches organisiert worden. Sie schätzte den Zeitaufwand für diese Tätigkeiten, die sie im Zeitraum November 2008 bis September 2011 in der Arbeitszeit verrichtete, auf ungefähr eineinhalb bis zwei Monate ihrer Vollarbeitszeit und teilte mit, dass das Projekt sehr zeitaufwendig gewesen sei. Für diese Tätigkeiten hätte die Mitarbeiterin kein gesondertes Honorar bekommen.

Eine weitere Mitarbeiterin berichtete zum Buchprojekt des Parlaments, dass sie diesbezüglich den "Kulturtalk" mit einer Tageszeitung und die Einladungen zur Buchpräsentation organisiert habe. Ihr geschätzter Arbeitsaufwand hätte rd. 40 Stunden betragen und sie sei dafür nicht gesondert honoriert worden.

Ein Mitarbeiter erklärte gegenüber dem Kontrollamt, dass er für das Führen eines Interviews ein Honorar bekommen hätte. Darüber hinaus hätte er diverse Tätigkeiten im Bereich der Redaktion verrichtet, welche er teilweise in der Normalarbeitszeit und teilweise im Rahmen von Mehrstunden durchgeführte hätte. Die diesbezüglichen Mehrstunden seien ihm vom Verein Kunsthalle Wien ausbezahlt worden. Ob eine Weiterverrechnung an den Generalsekretär erfolgt sei, war ihm nicht bekannt.

Das Kontrollamt nahm in die entsprechenden Belege Einsicht und stellte fest, dass die erwähnten Mehrstunden des Mitarbeiters seitens des Vereines Kunsthalle Wien dem privaten Projektkonto des Generalsekretärs weiterverrechnet wurden.

17.3 Feststellungen des Kontrollamtes zum Buchprojekt "Gespräche. Österreichs Kunst der 60er-Jahre"

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Durchführung des Buchprojektes jedenfalls in der 33. Vorstandssitzung vom 2. Juli 2009 vom Vorstand als Kooperationsprojekt des Vereines Kunsthalle Wien mit dem Österreichischen Parlament genehmigt wurde. Es konnte jedoch nicht nachvollzogen werden, warum der anschließende Werkvertrag vom 22. Dezember 2009 zwischen dem Österreichischen Parlament und dem Generalsekretär und nicht mit dem Verein Kunsthalle Wien als Kooperationspartner abgeschlossen wurde. Aufgrund der vorhandenen Unterlagen ist anzunehmen, dass der Generalsekretär für die Herstellung der Interviewpublikation lediglich Projektmittel als Kostenersatz für diverse Aufwendungen vom Parlament erhielt. Laut Aussage des Generalsekretärs hätte er sogar für einen Fehlbetrag privat aufkommen müssen. Da es sich um ein Projekt des Vereines Kunsthalle Wien handelte, war der Einsatz persönlicher und sachlicher Ressourcen des Vereines Kunsthalle Wien berechtigt.

Zusammenfassend empfahl das Kontrollamt im Sinn der Transparenz, künftig bei Projekten die oben dargestellte Vorgangsweise zu unterlassen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird in der GmbH der Stadt Wien künftig Rechnung getragen werden.

18. Herausgabe des Buches "Gespräche. Kunst der 60er-Jahre"

Bei der Herausgabe des Buches "Gespräche. Kunst der 60er-Jahre" wurde bei einem Interview der falsche Autor zitiert.

In einer Anfrage des Kontrollamtes an den Verein Kunsthalle Wien, wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass die gesamte Auflage des Buches, in welchem versehentlich ein Autor nicht genannt wurde, zurückgeholt und vernichtet wurde. Ein Neudruck des Buches wurde veranlasst.

Dem Kontrollamt lag ein Schreiben des Verlags vom 23. November 2011 vor, wonach der Verlag bestätigte, dass die Erstauflage der Publikation "Gespräche. Kunst der 60er-Jahre" (insgesamt 1.089 Exemplare) von der Firma G am 23. November 2011 abgeholt wurde. Die Bücher wurden bis spätestens 28. November 2011 makuliert und damit die komplette Auflage vernichtet.

Nach Rücksprache mit dem Verein Kunsthalle Wien, teilte dieser mit, dass sowohl für die Entsorgung als auch für den Neudruck der Bücher dem Verein keine Kosten entstanden seien.

Auf die Frage des Kontrollamtes, wie hoch der Schaden durch die Vernichtung der Bücher war und ob es diesbezüglich eine Neuauflage der Bücher gab, wurde diesbezüglich vom Generalsekretär in seiner schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass "dem Verein Kunsthalle Wien kein Schaden entstand. Es gab eine Neuauflage der Bücher."

Das Kontrollamt stellte weiters die Frage, ob es andere Projekte von Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern des Vereines Kunsthalle Wien zugunsten des Generalsekretärs und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereines Kunsthalle Wien gab, die von diesen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern finanziert wurden und lediglich seinem persönlichen Ansehen bzw. jenem der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter diene, aber keineswegs jenem der Kunsthalle Wien.

Diesbezüglich teilte der Generalsekretär in seiner schriftlichen Stellungnahme mit: "Nein, es gab keine Gefälligkeitsprojekte von Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern des Vereines Kunsthalle Wien zu meinen Gunsten. Ob es derartige Projekte für Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereines Kunsthalle Wien gab, kann ich nicht beurteilen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die klaren Ausschreibungs- und Auftragsvergaberichtlinien des Vereines Kunsthalle Wien zu verweisen (Handbuch und Vergabepraxis) sowie auf das Unterschriften- und Zeichnungssystem des Vereines Kunsthalle Wien bei der Vergabe von Aufträgen."

Bei der stichprobenweisen Einschau des Kontrollamtes in die Belege konnten diesbezüglich keine Auffälligkeiten festgestellt werden.

19. Austrian Cultural Forum New York/Ausstellung "Under the Pain of Death" (2008)

Zwischen dem Verein Kunsthalle Wien bzw. dem Generalsekretär und dem Austrian Cultural Forum New York gab es ebenfalls eine Zusammenarbeit. Dabei ging es um Ausstellungen, welche teilweise in der Kunsthalle Wien und anschließend im Austrian Cultural Forum gezeigt wurden. Dies waren die Ausstellungen "Under the Pain of Death" im Jahr 2008, die Ausstellung "1989" im Jahr 2009 und die Ausstellung "Video-rama" in den Jahren 2009/2010.

Die Ausstellung "Under the Pain of Death" fand vom 21. Jänner 2008 bis 10. Mai 2008 im Austrian Cultural Forum New York statt.

Der Vorstand des Vereines Kunsthalle Wien hielt in seiner schriftlichen Stellungnahme fest, dass der Generalsekretär dem Vorstand über die Entstehung und die Durchführung der Ausstellung mündlich berichtete und in der Dienstreiseabrechnung vom 3. März 2008 nochmals dezidiert darauf hinwies.

Der Verein Kunsthalle Wien führte diesbezüglich aus, dass die Ausstellung "Under the Pain of Death" keine Kooperation mit der Kunsthalle Wien war. Der Generalsekretär

arbeitete gemeinsam mit einer ehemaligen Mitarbeiterin des Vereines an diesem Projekt.

Das Kontrollamt stellte bei seiner Einschau fest, dass die beiden Flüge vom Generalsekretär und der Mitarbeiterin im Zusammenhang mit diesem Ausstellungsprojekt im Jänner 2008 nach New York vom Austrian Cultural Forum dem Verein Kunsthalle Wien refundiert wurden. Die übrigen Reisekosten des Generalsekretärs wurden vom Verein Kunsthalle Wien getragen, da die Reise nach New York auch in Verbindung mit anderen Projekten des Vereines Kunsthalle Wien stand.

Die Mitarbeiterin teilte dem Kontrollamt mit, dass bei ihrer Reise nach New York zwei Tage als Dienstreise gegolten hätten, da sie in New York auch für das Kunsthallenprojekt "Edward Hopper" gearbeitet habe. Daher wären auch die Kosten einer Hotelnacht vom Verein Kunsthalle Wien übernommen worden. Die übrigen Reisekosten habe sie selbst getragen, da sie die restlichen Tage im Rahmen ihres Zeitausgleichs in New York verbracht habe. Der Generalsekretär habe für diese kuratorische Tätigkeit direkt vom Austrian Cultural Forum ein gesondertes Honorar erhalten. Die Mitarbeiterin habe direkt vom Austrian Cultural Forum und vom Generalsekretär jeweils ein Honorar erhalten.

Die Ausführung des Vorstandes sowie die schriftliche Stellungnahme des Generalsekretärs einerseits und die Angaben der Mitarbeiterin andererseits, ob die Arbeiten für diese Ausstellung in der Freizeit oder teilweise in der Arbeitszeit und teilweise in der Freizeit erledigt wurden, widersprechen einander.

Das Kontrollamt stellte abschließend fest, dass die Ausstellung "Under the Pain of Death" keine Kooperation mit dem Verein Kunsthalle Wien war. Die Tätigkeit des Generalsekretärs im Zusammenhang mit diesem Projekt war als Nebentätigkeit im Sinn des Dienstvertrages erfolgt. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Entlohnung des Generalsekretärs von dritter Seite jedenfalls zulässig. Auch die angefallenen Reisekosten wurden z.T. von privater Seite finanziert.

Ob die Regelung im Dienstvertrag, dass die Nebentätigkeiten des Generalsekretärs insgesamt nicht mehr als 15 % der Gesamtarbeitszeit des Generalsekretärs in Anspruch nehmen dürfen, im Hinblick auf dieses Projekt eingehalten wurde, konnte das Kontrollamt mangels entsprechendem Zeiterfassungssystem nicht nachvollziehen.

Hinsichtlich der Verwendung personeller und sachlicher Ressourcen des Vereines Kunsthalle Wien verwies das Kontrollamt auf die Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei zur Auslegung dieser Regelung im Dienstvertrag. Nach dieser steht dem Generalsekretär das Recht zu, für zulässige Nebentätigkeiten, auch die betrieblichen Ressourcen des Vereines Kunsthalle Wien im üblichen, für die konkrete Aufgabe jeweils erforderlichen Ausmaß einzusetzen.

Da - wie bereits erwähnt - keine entsprechende Zeitaufzeichnung existierte, konnte das Kontrollamt nicht nachvollziehen, ob die Mitarbeiterin im zulässigen Ausmaß herangezogen wurde.

Das Kontrollamt wiederholte an dieser Stelle die Empfehlung, dass in Hinkunft bei subventionierten Kultur- bzw. Kunstinstitutionen von derartigen Regelungen in Dienstverträgen leitender Angestellter Abstand zu nehmen ist.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die "15 %-Klausel" für Nebentätigkeiten ist im Dienstvertrag des neuen künstlerischen Geschäftsführers nicht enthalten.

20. Austrian Cultural Forum New York/Ausstellung "1989" (2009)

Die Ausstellung "1989" fand vom 9. Oktober 2009 bis 7. Februar 2010 in der Kunsthalle Wien statt. Der Vorstand erklärte, dass die Ausstellung "1989" ein Kooperationsprojekt zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und der Villa Schöningen - eine Ausstellungsinstitution in Berlin-Potsdam - war.

Der Verein Kunsthalle Wien führte weiters aus, dass die Ausstellung "1989", welche vom 2. bis 24. November 2009 im Austrian Cultural Forum New York stattfand, keine

Kooperation mit dem Verein Kunsthalle Wien war. Diese Ausstellung ging aber auf die Idee des Kooperationsprojektes zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und der Villa Schöninggen zurück und stellte in ihrer veränderten Neuauflage ebenfalls eine Werbung für die Kunsthalle Wien in New York dar.

Sowohl der Vorstand als auch der Generalsekretär gaben bekannt, dass in Bezug auf die Verwendung von Ressourcen des Vereines Kunsthalle Wien für dieses Projekt, Sekretariatsarbeiten lediglich in untergeordnetem Ausmaß verrichtet wurden. Der Generalsekretär soll für die Beratung des Austrian Cultural Forum New York von diesem ein Honorar erhalten haben.

Tatsache ist, dass der Vorstand in einer schriftlichen Erklärung ausführte, dass die beim Austrian Cultural Forum New York stattgefundene Ausstellung "1989" eine veränderte Neuauflage des Kooperationsprojektes zwischen der Kunsthalle Wien und der Villa Schöninggen sei. Das Kontrollamt ging daher davon aus, dass der Vorstand diese Ausstellung als zulässige Nebentätigkeit des Generalsekretärs im Sinn des Dienstvertrages beurteilte.

21. Austrian Cultural Forum New York/Ausstellung "Videorama" (2009/2010)

Die Ausstellung "Videorama" im Austrian Cultural Forum New York wurde in Kooperation mit dem Verein Kunsthalle Wien in der Zeit vom 1. Dezember 2009 bis 23. Jänner 2010 in New York gezeigt.

Dieser Ausstellung lag ein Kooperationsvertrag vom Oktober 2009 zugrunde, der die Bedingungen zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und dem Austrian Cultural Forum New York definierte. Dem Vertrag war zu entnehmen, dass die Ausstellung seitens des Vereines Kunsthalle Wien von einer Mitarbeiterin des Vereines als Kuratorin, gemeinsam mit einem Auswahlkomitee von weiteren vier Personen zu entwickeln war.

Vereinbart wurde weiters, dass neben der Abnahme von 20 Stück Katalogen, die Kosten für die Produktion der Datenträger, die Kosten des Versandes und die anfallenden

Transport- und Verpackungskosten sowie sämtliche Kosten vor Ort vom Austrian Cultural Forum New York getragen werden.

Den Unterlagen war weiters zu entnehmen, dass die Flugkosten des Generalsekretärs zu 50 % - da der Flug und die Dienstreise weiter nach Miami führte - und jene der Mitarbeiterin zur Gänze vom Austrian Cultural Forum New York übernommen wurden. Der Generalsekretär und die Mitarbeiterin erbrachten ihre Leistungen im Rahmen ihrer Dienstverträge für den Verein Kunsthalle Wien und sollen daher kein separates Honorar erhalten haben.

22. Buchprojekt "Voyage" (2010)

Die Buchpräsentation von "Voyage autour de ma chambre" fand am 3. November 2010 in Wien 4, Schleifmühlgasse 4 in der Fotogalerie "Momentum" statt.

22.1 Stellungnahme des Vorstandes

Einer Stellungnahme des Vorstandes zufolge informierte der Generalsekretär den Vorstand bereits im Jahr 2006 darüber, dass er ausgehend von einem historischen Buchplane, zwölf Fotografen auf eigene Kosten einzuladen, sein Privatbüro fotografisch zu durchreisen und zu fotografieren und daraus ein künstlerisches Buch zu produzieren. Dabei informierte der Generalsekretär den Vorstand, dass er im Rahmen seines Dienstvertrages auf das Sekretariat zurückgreifen werde, allerdings würden dabei dem Verein Kunsthalle Wien weder Produktionskosten des Buchprojektes noch Kosten einer allfälligen Ausstellung entstehen.

Weiters führte der Vorstand in seiner Stellungnahme aus, dass der Generalsekretär den Präsidenten des Vereines Kunsthalle Wien ersuchte, dieses Projekt als kleine Ausstellung in einer Wiener Fotogalerie durchführen zu dürfen. Diesem Ersuchen kam der Präsident mündlich nach. In der Folge präsentierte der Generalsekretär dem Vorstand das im Zusammenhang mit dem Projekt erarbeitete Buch. Der Vorstand führte weiters aus, dass das Buch ausschließlich von dritter Seite finanziert wurde und der Generalsekretär und eine Mitarbeiterin für ihre - in der Freizeit geleisteten Arbeiten - kein Honorar erhielten. Die im Rahmen der Bürotätigkeiten geleisteten Arbeiten des Sekretariats seien als

geringfügig zu betrachten und bewegten sich im Rahmen der Tätigkeiten, welche dem Generalsekretär im Rahmen seines Vertrages gestattet waren.

22.2 Stellungnahme des Generalsekretärs

Im Bericht der X Wirtschaftsprüfungs GmbH bestätigte der Generalsekretär in seiner Stellungnahme, dass er für das Buchprojekt kein Honorar erhalten habe und auch künftig aus dem Verkauf keine Tantiemen beziehen werde, da der Verlag, der die Druck- und Grafikkosten finanzierte, sämtliche Rechte an dem Buch besitze. Auch die anderen Co-Autoren sowie die Künstlerinnen bzw. Künstler hätten kein Honorar erhalten. Die Materialkosten für die notwendigen Fotoarbeiten habe er privat getragen. Weiters bestätigte der Generalsekretär, dass er seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Buchprojekt nahezu ausschließlich in seiner Freizeit durchgeführt habe.

22.3 Befragung einer Mitarbeiterin

Das Kontrollamt befragte jene Mitarbeiterin, die Arbeiten für dieses Buchprojekt verrichtete. Nach deren Erinnerung seien diese Tätigkeiten immer in der Arbeitszeit verrichtet worden. Die Mitarbeiterin ergänzte, dass die Sekretariatsarbeiten - wie im Bericht der X Wirtschaftsprüfungs GmbH dargestellt - nicht nur die Entgegennahme und Beantwortung von E-Mails umfasst hätte, sondern dass sie auch die Agenden einer kuratorischen Assistenz (z.B. Werkauswahl, Organisation der Buchpräsentation, Künstlerinnen bzw. Künstlerkontakte, Fotoauswahl) wahrgenommen habe. Die Lektoratsarbeiten seien hauptsächlich in der Freizeit getätigt worden. Die zeitaufwendigsten Tätigkeiten im Zuge des Buchprojektes seien die Kontaktpflege mit den Künstlerinnen bzw. Künstlern (Telefonate und E-Mails), mit der Galerie und die Organisation der Transporte gewesen.

Weiters vertrat die Mitarbeiterin die Ansicht, dass die Tätigkeiten zu 50 % in der Arbeitszeit und zu 50 % in der Freizeit geleistet worden wären. Die Mitarbeiterin schätzte den Arbeitsaufwand im Zeitraum von Ende August 2010 bis Anfang November 2010 auf ungefähr eineinhalb Monate. Die Tätigkeiten in den Jahren 2006 bis Ende August 2010 seien lediglich von untergeordneter Bedeutung gewesen. Die Mitarbeiterin gab an, dass sie für die Arbeiten am Buchprojekt kein Honorar erhalten habe.

22.4 Feststellungen des Kontrollamtes

Das Kontrollamt stellte abschließend fest, dass die Tätigkeit des Generalsekretärs im Zusammenhang mit diesem Projekt als Nebentätigkeit im Sinn des Dienstvertrages erfolgt war. Ob die Regelung im Dienstvertrag, dass die Nebentätigkeiten des Generalsekretärs insgesamt nicht mehr als 15 % der Gesamtarbeitszeit des Generalsekretärs in Anspruch nehmen dürfen, konnte das Kontrollamt mangels genauer Zeitaufzeichnungen nicht nachvollziehen.

Hinsichtlich der Verwendung personeller und sachlicher Ressourcen des Vereines Kunsthalle Wien verwies das Kontrollamt auf die Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei zur Auslegung dieser Regelung im Dienstvertrag. Nach dieser steht dem Generalsekretär das Recht zu, für zulässige Nebentätigkeiten, auch die betrieblichen Ressourcen der Kunsthalle im üblichen, für die konkrete Aufgabe jeweils erforderlichen Ausmaß einzusetzen. Da keine detaillierten Zeitaufzeichnungen existierten, konnte das Kontrollamt nicht nachvollziehen, ob die Mitarbeiterin im zulässigen Ausmaß herangezogen wurde.

Das Kontrollamt wiederholte an dieser Stelle die Empfehlung, in Hinkunft bei subventionierten Kultur- bzw. Kunstinstitutionen von derartigen Regelungen in Dienstverträgen leitender Angestellter Abstand zu nehmen ist.

23. Videoreihe "Schach Matt"

Der Verein Kunsthalle Wien teilte mit, dass es sich bei diesem Projekt um ein privates Projekt des Generalsekretärs handelte. Das Projekt entstand im Jahr 2003, an dem auch ein Mitarbeiter des Vereines Kunsthalle Wien beteiligt war. Ein aus dieser Videoreihe stammendes Buch wurde im Jänner 2006 im Project Space der Kunsthalle Wien präsentiert. Weitere Informationen bzgl. eines Vertrages od. Honorars konnten seitens des Vereines Kunsthalle Wien nicht gegeben werden.

Der Generalsekretär gab aufgrund einer diesbezüglichen Anfrage des Kontrollamtes an, dass dies eine Nebentätigkeit gewesen sei und der Vorstand des Vereines Kunsthalle Wien über dieses Projekt informiert worden wäre. Die Arbeiten für das Projekt "Schach

Matt" konnten sowohl in der flexibel gestalteten Arbeitszeit als auch in der verbleibenden Freizeit erbracht werden. Auch die geringfügigen Arbeiten, die im Büro zu erbringen gewesen wären, entsprachen - nach Meinung des Generalsekretärs - durchaus den im Management üblichen Usancen bzw. der vertraglichen Regelung. Sowohl der Generalsekretär als auch der Mitarbeiter hätten von der Firma J ein Honorar erhalten. Der Mitarbeiter sei für dieses Projekt privat bezahlt worden, da diese Leistungen (Textvorbereitungen) auch privat erbracht worden wären.

24. Dienstreisen des Generalsekretärs

24.1 Rechtliche Regelungen

Gemäß dem Dienstvertrag ist der Generalsekretär berechtigt, die Erstattung der effektiven dienstlichen Auslagen, insbesondere von Reisekosten gegen Vorlage entsprechender Belege zu verlangen. Jene Auslagen und Reisekosten, die nicht einem bestimmten Projekt zugeordnet werden können ("Kostenstelle 10"), dürfen den Gesamtbetrag von 18.500,- EUR pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Eine allfällige Überschreitung dieses Höchstbetrages bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Vereines Kunsthalle Wien.

In der Geschäftsordnung des Generalsekretärs ist festgelegt, dass Dienstreisen des Generalsekretärs per Dienstreiseantrag entweder vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder dem Kassier zu genehmigen sind.

Weitere Regelungen für Dienstreisen des Generalsekretärs und der Geschäftsführung sind in den Richtlinien des Vereines Kunsthalle Wien enthalten. Demnach müssen Dienstreisen per Dienstreiseantrag eingereicht und 14 Tage vor Reiseantritt genehmigt werden.

Diese Fristen sind auch für den Generalsekretär und die Geschäftsführung einzuhalten, können jedoch bei Bedarf auch kürzer sein. Dem Antrag sind eine Begründung, ein Terminplan und eine Kostenschätzung (z.B. Transport, Übernachtungen, Diäten, Transfers etc.) beizulegen. Grundsätzlich sind bei Bahn- und Flugreisen Preisvergleiche anzustellen und der günstigste Tarif zu wählen. Im Fall von Dienstreisen des Generalse-

ekretärs und der Geschäftsführung mit dem eigenen Pkw wird das gesetzlich festgelegte Kilometergeld abgegolten. Der Generalsekretär und die Geschäftsführung müssen der Abrechnung einen Auszug aus dem Terminkalender beilegen, um den Tagesablauf der Dienstreisen zu dokumentieren. Die Diätensätze richten sich nach den Tarifbestimmungen der Stadt Wien, wobei für den Generalsekretär die Stufe 3 gilt.

24.2 Art der Dienstreisen

24.2.1 Bei den Dienstreisen ist zu unterscheiden, ob sie einem bestimmten Projekt ("projektbezogene Reisekosten") oder keinem bestimmten Projekt ("allgemeine Reisekosten") zugeordnet werden können.

Diese allgemeinen Reisekosten, welche u.a. auf der Kostenstelle 10 ("Verwaltung und Personal") gebucht wurden, umfassen vor allem Kunstveranstaltungen, die zur Information und zur Vernetzung der Kunsthalle Wien beitragen, wie z.B. die Biennalen in Venedig, Sao Paolo und Sydney, Treffen mit Künstlerinnen bzw. Künstlern und Galeristinnen bzw. Galeristen, der Besuch von internationalen Messen, wie z.B. in Basel und Miami sowie von Institutionen mit zeitgenössischer Kunst.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Eine Beschränkung der Reisekosten wird nach Ansicht der Magistratsabteilung 7 nur mittel- bis längerfristig umzusetzen sein. Gerade nach der negativen medialen Berichterstattung wird es für den neuen künstlerischen Geschäftsführer der GmbH erforderlich sein, international Präsenz zu zeigen, um die Kunsthalle neu zu positionieren. Die Beifügung einer Grobkostenschätzung zum Reiseantrag wird in der GmbH der Stadt Wien künftig durchgeführt werden. Die Nutzung von Bonusmeilen ist in der GmbH der Stadt Wien bereits geregelt.

24.2.2 In der nachstehenden Tabelle sind die Anzahl der Dienstreisen, die projektbezogenen und allgemeinen Reisekosten sowie die Gesamtsumme der Reisekosten in den Jahren 2002 bis 2011 dargestellt (Beträge in EUR):

Jahr	Anzahl der Dienstreisen	Projektbezogene Reisekosten	Allgemeine Reisekosten	Reisekosten Gesamt
2002	- ¹⁾	14.601,24	10.641,63	25.242,87
2003	30	20.419,74	10.465,34	30.885,08
2004	28	30.876,91	16.290,97	47.167,88
2005	28	47.169,04	7.802,92	54.971,96
2006	31	45.980,41	5.085,52	51.065,93
2007	32	40.288,06	18.401,80	58.689,86
2008	32	36.934,80	17.938,35	54.873,15
2009	24	32.847,51	17.032,06	49.879,57
2010	32	30.231,38	17.963,86	48.195,24
2011	20	23.776,15	17.246,54	41.022,69

¹⁾ Für das Jahr 2002 existieren keine Aufzeichnungen mehr.

Die Beträge der projektbezogenen Reisekosten waren auf der Kostenstelle des jeweiligen Projektes bedeckt. Die Beträge der allgemeinen Reisekosten wurden auf der Kostenstelle 10 unter der Teilposition Reisespesen für den Generalsekretär verbucht. Wie bereits erwähnt, dürfen diese Spesen - lt. Dienstvertrag - einen bestimmten Gesamtbetrag pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Dieser Betrag wurde in keinem Jahr überschritten.

Das Kontrollamt kritisierte die drastische Steigerung der Reisekosten des Generalsekretärs vom Jahr 2002 auf das Jahr 2007 in der Höhe von 33.446,99 EUR bzw. 132,5 %. In den Folgejahren sanken die Reisekosten allmählich, lagen jedoch im Jahr 2011 immer noch um 15.779,82 EUR bzw. 62,5 % über den Reisekosten des Jahres 2002. Der Verein Kunsthalle Wien erklärte dazu, dass die gestiegenen Reiskosten unmittelbar mit der stark gestiegenen Anzahl der Projekte in Zusammenhang standen.

Das Kontrollamt empfahl, Reisen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und dabei auf eine sparsame Gebarung zu achten.

24.2.3 Die Genehmigung einer Dienstreise des Generalsekretärs erfolgte durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder die Kassierin bzw. den Kassier. Die Prüfung der Reisekostenabrechnung wurde durch die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter des Rechnungswesens mit anschließender Zahlungsfreigabe durchgeführt. Im Zuge der jährli-

chen Belegprüfung hatte die Prüfung der Reisekostenabrechnung durch die Kassierin bzw. den Kassier zu erfolgen.

Die stichprobenweise Einschau des Kontrollamtes ergab, dass die Reisekostenabrechnungen ordnungsgemäß durch die Unterschrift der Kassierin genehmigt wurden. Die Beifügung eines Datums war jedoch nicht erkennbar, sodass nicht dokumentiert war, zu welchem Zeitpunkt die Genehmigung erfolgte. Ebenso war eine Grobkostenschätzung der vorgesehenen Reise in den Reisekostenanträgen nicht ersichtlich.

Das Kontrollamt empfahl daher, die Genehmigung der Dienstreiseanträge nicht nur mit der Unterschrift der Kassierin zu bestätigen, sondern künftig auch das Datum der Genehmigung anzuführen. Damit wäre auch dokumentiert, dass - wie im Qualitätshandbuch vorgeschrieben - die Reisen 14 Tage vor Reisebeginn genehmigt wurden.

Das Kontrollamt empfahl weiters, bereits dem Reiseantrag eine Grobkostenschätzung der vorgesehenen Reise beizulegen.

24.2.4 Hinsichtlich der medial erwähnten Dienstreise des Generalsekretärs nach Brasilien im Mai 2009 ersuchte das Kontrollamt den Generalsekretär eine diesbezügliche Stellungnahme abzugeben.

Der Generalsekretär führte hiezu aus, dass der Zweck der Reise darin bestanden hätte, in der Kunsthalle Wien die Ausstellung "Tropicalia" zu planen und vorzubereiten. Dabei hätten folgende Tätigkeiten verrichtet werden müssen: Die Aufbereitung des Konzeptes mit dem Experten für zeitgenössische brasilianische Kunst, dem ehemaligen Direktor des Museums zeitgenössischer Kunst von Rio de Janeiro, gleichzeitig ehemaliger Chefkurator des Museums of Modern Art in New York, die Sichtung von Museumsbeständen im Hinblick auf brauchbare und erhältliche Leihgaben von Kunstwerken für das Ausstellungsprojekt, Treffen mit Künstlerinnen bzw. Künstlern und Künstlerinnennachlassvertreterinnen bzw. Künstlernachlassvertreter sowie der Besuch von Galerien zur Abklärung von Leihmöglichkeiten und Leihbedingungen von Werken für das Projekt. Kurzum sei es um die Klärung der künstlerischen, finanziellen und logistischen Voraus-

setzungen für eine Ausstellung brasilianischer Kunst in der Kunsthalle Wien gegangen. Dabei sei es auch zu mehreren Besichtigungen von Museen, darunter auch das "Museu Nacional" in Brasilia und das "Museu de Arte Moderna" in Salvador gekommen.

Das Kontrollamt stellte fest, dass es im Hinblick des Reiseverlaufes keine Auffälligkeiten gab. Der Generalsekretär nahm sich am 15. und 16. Mai 2009 jeweils Urlaub.

In diesem Zusammenhang wurde vom Kontrollamt auch der Frage nachgegangen, ob die Lebensgefährtin des Generalsekretärs beim Verein Kunsthalle Wien angestellt wurde, um ihre Reisen zu legitimieren. Diese Frage wurde vonseiten des Vereines Kunsthalle Wien verneint. Die Lebensgefährtin des Generalsekretärs war für den Verein Kunsthalle Wien im Jahr 2004 bzw. 2005 tätig.

Das Kontrollamt stellte fest, dass dem Generalsekretär für seine betriebliche Tätigkeit im Rahmen des Vereines Kunsthalle Wien eine Kreditkarte zur Verfügung gestellt wurde. Diese umfasst auch ein Bonusprogramm zum Erwerb von Flugmeilen.

Da es im Verein Kunsthalle Wien keine Regelungen bzgl. der Nutzung dieser Bonusmeilen auch für private betriebsfremde Zwecke gibt, empfahl das Kontrollamt entsprechende Bestimmungen im Qualitätssicherungshandbuch des Vereines Kunsthalle Wien festzulegen.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Vorstand des Vereines Kunsthalle Wien hält fest, dass die Höhe der Dienstreisekosten des Generalsekretärs die Expansion der Kunsthalle Wien und ihrer internationalen Programme sowie die intensive kuratorische Tätigkeit des Generalsekretärs widerspiegelt. Die Reisen dienten insbesondere der Organisation von Ausstellungen und Leihgaben, der Verhandlungen der Leihbedingungen und Leihkosten, der Übernahme- und Kooperationsverträge mit internationalen Museen wie dem Guggenheim Museum, dem Centre Pompidou oder der Tate Gallery sowie der international unabdingbaren Information und Vernetzung.

Die Reisekosten, inkl. häufiger Überseereisen des Generalsekretärs, betragen pro Ausstellungsprojekt (in den Jahren 2003 - 2011) durchschnittlich 1.200,-- EUR, dies bedeutet einen durchschnittlichen Anteil der Reisekosten an den Ausstellungsbudgets zwischen 0,11 % und 3,6 % der Projektgesamtkosten.

Der Verein Kunsthalle Wien hält fest, dass die Lebensgefährtin des Generalsekretärs im Jahr 2009 nicht in der Kunsthalle Wien angestellt war. Im Oktober 2004 bis Juli 2005 war sie befristet für ein Projekt als kuratorische Assistenz der leitenden Kuratorin angestellt.

25. Telefonkosten/Mobiltelefon des Generalsekretärs

Das Kontrollamt nahm stichprobenweise Einschau in die Telefonkosten/Mobiltelefon des Generalsekretärs, die sich in den Jahren 2002 bis 2011 wie folgt darstellten (in EUR):

Jahr	Kosten
2002	6.612,17
2003	8.847,21
2004	13.073,78
2005	13.453,56
2006	14.169,49
2007	14.381,24
2008	16.176,45
2009	13.744,22
2010	9.576,55
2011	9.530,08

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, erreichten die Telefonkosten des Generalsekretärs im Jahr 2008 ihren höchsten Wert. In den Folgejahren reduzierten sie sich allerdings von diesem um rd. 40 %.

Das Kontrollamt stellte fest, dass es hinsichtlich der Höhe der Telefonkosten des Generalsekretärs keine vertraglichen Beschränkungen gibt und auch im Qualitätssicherungshandbuch kein Telefonlimit vorgesehen ist.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit empfahl das Kontrollamt, die Höhe der Telefonkosten auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und entsprechende Regelungen vorzusehen.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Die Telefonkosten des Generalsekretärs ergeben sich aus der Notwendigkeit der internationalen Aktivitäten der Kunsthalle Wien und der dadurch dienstlich erforderlichen Reisetätigkeit.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Benutzung des Mobiltelefons und die aus dieser Benutzung resultierenden Kosten sind in der GmbH der Stadt Wien bereits geregelt. Die Geschäftsführung wird das Telefonieren mit dem Mobiltelefon vor allem in Fremdnetzen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränken.

26. Machbarkeitsstudie (Künstlerhaus)

Das Kontrollamt ging auch der Frage nach, ob der Verein Kunsthalle Wien in die Erstellung einer Machbarkeitsstudie bzgl. des Künstlerhauses involviert war.

Der Verein Kunsthalle Wien legte dem Kontrollamt ein Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 13. April 2010 vor, aus dem hervorging, dass das Bundesministerium ein Architekturbüro beauftragte, eine Machbarkeitsstudie über die Architektur des Künstlerhauses zu erstellen. Im Rahmen dieser Studie sollte die Auftragnehmerin die Voraussetzungen für eine neue Nutzung des Künstlerhauses für die Kunsthalle und die Künstlervereinigung sowie die Notwendigkeit baulicher Adaptierungen bzw. Erweiterungsmöglichkeiten untersuchen.

Der Verein Kunsthalle Wien erklärte hiezu, dass zwar eine entsprechende Nutzung angedacht war. Das Projekt wurde allerdings nicht realisiert, sodass es auch diesbezüglich keine Zahlungsflüsse im Verein Kunsthalle Wien gab.

27. Prämienzahlungen an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

Das Kontrollamt stellte bei der Einschau in die Lohnkonten fest, dass Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Vereines Kunsthalle Wien, welche auch bei obgenannten Projekten mitwirkten, folgende Prämien erhielten:

Eine Mitarbeiterin bekam im Jahr 2005 für besondere kuratorische Leistungen - wie aus dem Vorstandsprotokoll ersichtlich - eine Einmalprämie in der Höhe von 2.500,-- EUR. Im Jahr 2006 erhielt sie eine Einmalprämie in der Höhe von 2.300,-- EUR, diesbezüglich war jedoch in den Vorstandsprotokollen nichts festgehalten. Im Jahr 2009 informierten der Generalsekretär und die Geschäftsführerin den Vorstand, dass die Mitarbeiterin eine Einmalprämie in der Höhe von 3.417,-- EUR bekam, eine Begründung war jedoch nicht angeführt.

Eine andere Mitarbeiterin erhielt im Jahr 2010 eine Einmalprämie in der Höhe von 2.260,-- EUR, diesbezüglich war jedoch in den Vorstandsprotokollen nichts festgehalten. Im Jahr 2011 bekam sie eine Einmalprämie in der Höhe von 2.306,-- EUR, die im Vorstandsprotokoll erwähnt wurde. Die Mitarbeiterin teilte auf Anfrage des Kontrollamtes mit, dass ihr der Grund für die Prämienzahlungen nicht mitgeteilt worden sei.

Eine dritte Mitarbeiterin erhielt im Jahr 2004 eine Einmalprämie in der Höhe von 2.762,-- EUR und im Jahr 2008 in der Höhe von 3.624,-- EUR. Bezüglich dieser Prämien war in den Vorstandsprotokollen nichts festgehalten. Im Jahr 2010 bekam sie eine Prämie in der Höhe von 3.740,-- EUR und im Jahr 2011 eine Prämie in der Höhe von 7.630,-- EUR, welche jeweils in den Vorstandsprotokollen erwähnt wurden. Die Mitarbeiterin teilte dem Kontrollamt mit, dass sie die Prämien ausschließlich für ihre Leistungen in der Kunsthalle bekommen hätte.

Alle erwähnten Prämien wurden vom Generalsekretär und der Geschäftsführerin verfügt und lagen in deren Ermessen.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Die Prämienregelungen der Kunsthalle Wien sind rein leistungsbezogen und spiegeln die individuellen Mehrleistungen der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie die Erfolge des Unternehmens wider. Prämien werden mit den Mitarbeitern individuell verhandelt und werden immer für außerordentliche Mehrleistungen gewährt.

28. Kunsttransporte mit einer Firma

Das Kontrollamt ist auch der Frage nachgegangen, ob der Generalsekretär Privatmöbel nach New York bzw. in Wien transportieren ließ.

Der Verein Kunsthalle Wien teilte mit, dass es für solche Transporte diesbezüglich keine Belege gibt.

Das Kontrollamt nahm stichprobenweise Einsicht in die entsprechenden Belege und konnte keine Auffälligkeiten feststellen.

29. Einsatz von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kunsthalle Wien für private Zwecke

Da es in dieser Angelegenheit durchaus widersprüchliche Aussagen gab, konnte das Kontrollamt nicht mit der gebotenen Sicherheit feststellen, welche Angaben der Wahrheit entsprechen. Diesbezüglich ist das Ergebnis der noch anhängigen gerichtlichen Verfahren abzuwarten.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Der Vorstand weist dringend darauf hin, dass diesbezüglich keine gerichtlichen Verfahren anhängig sind, sondern zurzeit lediglich Ermittlungen durchgeführt werden.

Die Prüfungen einer unabhängigen Prüfungskanzlei zur Frage des privaten Einsatzes von Mitarbeitern ergaben:

Im Zuge einer Sonderprüfung wurden keine Hinweise darauf gefunden, dass den "Arhandlingkosten" der Freien Dienstnehmer, die auf der Kostenstelle 10 erfasst wurden, Tätigkeiten der Freien Dienstnehmer zugrunde liegen, die sie für den Generalsekretär privat erbracht hätten.

Somit lässt sich aus der Höhe der jährlichen Beträge der Kostenstelle 10 für die Jahre 2000 bis 2005 nicht ableiten, dass diese privat veranlasste Kosten des Generalsekretärs enthalten.

Im Zuge der Sonderprüfung wurden keine Hinweise darauf gefunden, dass Mitarbeiter oder Freie Dienstnehmer der Kunsthalle Wien Einbauten oder Reparaturarbeiten an Kfz des Generalsekretärs vorgenommen hätten.

Im Zuge der Sonderprüfung wurden keine Hinweise darauf gefunden, dass Mitarbeiter oder Freie Dienstnehmer der Kunsthalle Wien Umbauarbeiten in der Wohnung 1060 Wien, Gumpendorfer Straße, vorgenommen hätten.

30. Personalfluktuaton

Das Kontrollamt erhob in weiterer Folge die Personalfluktuaton beim Verein Kunsthalle Wien. Diese stellte sich für Angestellte (exkl. freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer) zum Stichtag 31. Dezember der jeweiligen Jahre 2002 bis 2011 wie folgt dar:

Jahr	Eintritte (exkl. Praktikanten)	Austritte (exkl. Praktikanten)	Personalstand (inkl. Praktikanten)
2002	34	25	65
2003	17	26	49
2004	16	20	45
2005	14	16	46
2006	17	19	47
2007	17	19	48
2008	16	16	51
2009	9	17	47
2010	8	4	47
2011	9	10	46

In der Tabelle der Ein- und Austritte sind auch Aushilfen, welche vornehmlich für den Sekretariatsbereich, aber auch für andere Bereiche, wie z.B. für die Bibliothek, zur Unterstützung bei Eröffnungen, für Urlaubs- und Krankenstandsvertretung eingesetzt wurden, enthalten. Die Anzahl dieser Ein- und Austritte wurde vom Verein Kunsthalle Wien mit bis zu 25 Personen pro Jahr angegeben.

Die Austrittsgründe im Zeitraum 2002 bis 2011 sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Austrittsgrund	Anzahl
Einvernehmliche Auflösung	70
Kündigung durch Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer	24
Zeitablauf	74
Lösung Probezeit Dienstgeberin	1
Lösung Probezeit Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer	1
Kündigung durch Dienstgeberin, Entlassung etc.	2

Bemerkenswert war, dass in fast allen Jahren die Personalfuktuation hoch war. Ein Grund lag insbesondere darin, dass eine hohe Anzahl an befristeten Dienstverträgen abgeschlossen wurde. Das Kontrollamt erachtete jedoch auch die Anzahl an Kündigungen durch Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer sowie die Anzahl der einvernehmlichen Auflösungen der Dienstverhältnisse als auffällig.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit empfahl das Kontrollamt in Zukunft auf eine sorgfältige Personalauswahl zu achten, um durch eine beständige Personalbesetzung effizientes Arbeiten zu gewährleisten. Weiters wäre durch eine langfristige Personalplanung eine größere Aufgabenkontinuität sicherzustellen. Darüber hinaus sollten beim Ausscheiden einer Dienstnehmerin bzw. eines Dienstnehmers die Gründe erhoben werden und bei Auffälligkeiten durch entsprechende Maßnahmen entgegengesteuert werden.

Stellungnahme des Vereines Kunsthalle Wien:

Die Auflistung der externen Personalverrechnung über die Ein- und Austritte verfälscht die Tatsachen massiv, da es sich bei den angeführten Ein- und Austritten um ein und dieselben Personen

handelte. Es gab jedes Jahr zahlreiche Ein- und Austritte für den zeitlich befristeten Bedarf, welche im Sinn der Sparsamkeit immer wieder an- und abgemeldet wurden. Dies betraf den Sekretariatsbereich (Urlaubs- und Krankenstandsvertretung, diese oft nur für einen Tag), Aushilfen bei Eröffnungen und Veranstaltungen und Praktikanten in der kuratorischen Abteilung und der Marketingabteilung.

Die Kunsthalle Wien gab im Übrigen nicht an, dass es sich dabei um bis zu 25 Personen handelt, sondern dass es sich dabei um bis zu 25 An- und Abmeldungen pro Jahr handelt. Speziell im Sekretariatsbereich wurde auf immer dieselben Personen zurückgegriffen. Diese Personen wurden, wie gesetzlich vorgeschrieben, auch bei einem nur eintägigen Engagement ordnungsgemäß an- und wieder abgemeldet. Aus diesen Gründen kann der Verein dem Kontrollamt nicht beipflichten, dass die Personalfluktuationsrate hoch war, im Gegenteil, die durchschnittliche Dienstverhältnisdauer der zum Stichtag 11. Juni 2012 in der Kunsthalle Wien beträgt 6,77 Jahre.

Bei Selbstkündigungen der Mitarbeiter wurden meist keine Gründe angegeben, von vielen ehemaligen Mitarbeitern weiß der Verein aber, dass diese aufgrund von Angeboten, die die hohe fachliche Qualifikation widerspiegeln, in Institutionen vor allem im Ausland abgeworben wurden.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung des Kontrollamtes wird in der GmbH der Stadt Wien künftig Rechnung getragen werden. Es ist allerdings zu erwarten, dass die Fluktuation in den Jahren 2013 und 2014 wegen notwendiger Neubesetzungen (vor allem im künstlerischen Bereich) hoch sein wird und anschließend auf ein normales Maß fällt.

31. Gründung einer Kunsthalle Wien GmbH

Zu Pkt. 3 des Prüfersuchens ist festzustellen, dass das Kontrollamt in seinem Bericht aus dem Jahr 2003 (KA - K-20/02) empfahl, bei der vorliegenden Unternehmensstruktur des Vereines Kunsthalle Wien, vonseiten des Subventionsgebers gemeinsam mit dem Verein zu erörtern, ob nicht die Umwandlung des Vereines in eine gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. zielführend wäre.

Der Verein Kunsthalle Wien vertrat in der Stellungnahme zum Bericht des Kontrollamtes aus dem Jahr 2003 (KA - K-20/02) die Ansicht, dass mit den bestehenden Strukturen aus Verein, GmbH und OEG wirtschaftlich und steuerlich optimale Voraussetzungen geschaffen werden konnten, die ein professionelles Management sowie die nötige inhaltliche Unabhängigkeit von direkter politischer Einflussnahme und wirtschaftlicher Flexibilität garantieren. Überlegungen zu einer Überführung des Vereines in eine gemeindeeigene GmbH würden das privatwirtschaftliche Engagement und die Sponsorenbereitschaft der Vereinsmitglieder stark beeinträchtigen. Negative Auswirkungen auf die personelle und politische Flexibilität und Motivation aller Beteiligten wären nicht auszuschließen.

Das Kontrollamt wies in seinem damaligen Kontrollamtsbericht auch bzgl. Informationspflicht und Mitbestimmungsrecht des Subventionsgebers bei wichtigen Entscheidungen auf die Möglichkeit hin, eine Umwandlung des Vereines in eine gemeinnützige GmbH anzustreben.

In der damaligen Stellungnahme führte die Magistratsabteilung 7 aus, dass sie darauf drängen werde, dass künftig Änderungen der Statuten bzw. jegliche Veränderung der rechtlichen Unternehmensstruktur des Vereines nur im Einvernehmen mit dem Subventionsgeber durchgeführt wird. Dieses Einverständnis sei schriftlich zu erteilen. Gespräche über die künftige Struktur der Kunsthalle wurden bereits begonnen. Die Möglichkeiten, die Kunsthalle mittelfristig in eine gemeinnützige GmbH umzuwandeln, werden dabei geprüft werden.

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 1. März 2012 erklärte die Magistratsabteilung 7 dem Kontrollamt, dass sich mittlerweile die Parameter grundlegend geändert haben. Das Bedürfnis nach umfassender Kontrolle und entsprechender Gestaltungskompetenz seitens der öffentlichen Hand hat sich verstärkt. Aus diesem Grund wird die Intention, den Betrieb der Kunsthalle in eine gemeinnützige GmbH überzuleiten, nun in der Praxis umgesetzt. Die Ermächtigung zur Durchführung der erforderlichen Schritte wurde der Magistratsabteilung 7 mit Beschluss des Gemeinderates vom 26. Jänner 2012, Pr.Z. 00054-2012/0001-GKU, erteilt.

In diesem Gemeinderatsbeschluss wurde ausgeführt, dass in den letzten Jahren immer wieder der Wunsch geäußert wurde, den Verein Kunsthalle Wien sowie andere größere Kulturinstitutionen, die von der Stadt Wien Subventionen für ihren Betrieb erhalten, in GmbH umzuwandeln. In dieser Rechtsform sei der Zugriff und die Überprüfbarkeit der Gebarung der Subventionsgeberin und der Eigentümerin wesentlich direkter gegeben, als dies bei Vereinen der Fall sei. Aus diesem Grund plante die Stadt Wien die Gründung einer Kunsthalle Wien GmbH namens "Kunsthalle Wien GmbH". Die Aufgabenstellung dieser GmbH soll unverändert bleiben: Grenzüberschreitende Themenausstellungen, Vorstellung junger, nationaler und internationaler Künstlerinnen und Künstler, Schwerpunkte Neue Medien, Video, Film, Fotografie, kulturpolitische und kunsttheoretische Fragestellungen, die dazu dienen, die Kunsthalle in einen internationalen Diskurs einzubinden.

Im Zuge der Übernahme des Betriebes der Kunsthalle Wien soll auch der Anteil des Vereines Kunsthalle Wien an der Kunst im öffentlichen Raum in das Eigentum der Stadt Wien übertragen werden.

Die Magistratsabteilung 7 plante, den Betrieb Kunsthalle Wien im Jahr 2012 mit Mitteln in der Höhe von 4,05 Mio.EUR zu dotieren. Mit diesen Mitteln sollen der Jahresaufwand für Personal, Betrieb und Veranstaltungen, die Kosten der Übernahme des Betriebes Kunsthalle Wien in das Eigentum der Stadt Wien sowie das Auffüllen der Stammeinlage bei der Kunst im öffentlichen Raum im Zuge der Übernahme gedeckt werden. Nach

Übernahme des gesamten Betriebes in die Kunsthalle Wien GmbH solle ab dem Jahr 2013 nur noch die Kunsthalle Wien GmbH gefördert werden.

Schließlich erteilte der Gemeinderat dem Magistrat die Ermächtigung zur Durchführung aller notwendigen Schritte zur Gründung einer Kunsthalle Wien GmbH zur Übernahme des Betriebes der Kunsthalle inkl. der Kunsthallenbetriebsges.m.b.H. Weiters wurde der Magistrat zur Durchführung aller notwendigen Schritte zur Übernahme der Kunst im öffentlichen Raum in das Eigentum der Stadt Wien ermächtigt. Der Magistratsabteilung 7 wurde ein Rahmenbetrag zur Abdeckung der Gründungskosten der Kunsthalle Wien GmbH, der Kosten für die Vorbereitungsarbeiten durch ein externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen, zur Abdeckung der Kosten der Übernahme der Kunst im öffentlichen Raum sowie zur Abdeckung und Aufrechterhaltung des Betriebes Kunsthalle Wien im Jahr 2012, anteilig zahlbar nach Bedarf an den Verein Kunsthalle Wien und die Kunsthalle Wien GmbH, in der Höhe von insgesamt 4,05 Mio.EUR genehmigt.

Unter Zugrundelegung dieses Gemeinderatsbeschlusses wurde von der Magistratsabteilung 7 eine Due-Diligence Prüfung in Auftrag gegeben, die alle wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken aufzeigen soll, um eine geordnete Übernahme durchführen zu können. Im Zeitraum der Prüfung durch das Kontrollamt erfolgte mittlerweile die Eintragung der Kunsthalle Wien GmbH ins Firmenbuch.

Das Kontrollamt begrüßt die Gründung einer Kunsthalle Wien GmbH zur Übernahme des Betriebes der Kunsthalle inkl. der Kunsthallenbetriebsges.m.b.H. (neu: MQ Halle 16/08 Betriebsges.m.b.H.) sowie die Übernahme der Kunst im öffentlichen Raum in das Eigentum der Stadt Wien. Durch diese neue Rechtsform ist nunmehr das Mitspracherecht des Subventionsgebers Stadt Wien bzgl. der Bestellung und der Dienstvertragsgestaltung der Geschäftsführung sowie weiterer führender Angestellter garantiert.

32. Finanzielle Verflechtungen zwischen Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern der Kunsthalle Wien gemäß Punkt 4 (Teil 1) des Prüfersuchens

In diesem Zusammenhang wurde vom Kontrollamt die nachfolgend dargestellte Kooperation, nämlich die Zusammenarbeit einer Stiftung, der Universität für angewandte Kunst Wien und dem Verein Kunsthalle Wien näher betrachtet.

Das Ziel dieser Kooperation war es, ein öffentlich und kostenfrei zugängliches Kunstvideoarchiv zu schaffen, das sowohl der interessierten Besucherin bzw. dem interessierten Besucher einfachen Zugang zu dieser Kunstgattung verschafft. Auch Studentinnen bzw. Studenten, Kunsthistorikerinnen bzw. Kunsthistoriker und Kuratorinnen bzw. Kuratoren soll der Zugang zu diesem Medium ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wurden im MQ Monitorarbeitsplätze eingerichtet, die über ein Netzwerk mit einem Video-streaming-Server verbunden sind. Damit wird eine eigenständige und umfassende Recherche in der Archivdatenbank ermöglicht und der direkte Zugriff auf die Kunstvideos geleistet.

Die im Rahmen der Projekte geschaffenen Videofilme werden in ein Videoarchiv zusammengeführt, das dem Verein Kunsthalle Wien, der Universität für angewandte Kunst Wien und der Stiftung zur Nutzung in Wien und in Deutschland für didaktische Zwecke zur Verfügung steht.

Zu den Geschäftsbeziehungen der Stiftung mit dem Verein Kunsthalle Wien wurde dem Kontrollamt mitgeteilt, dass der Generalsekretär mit ausdrücklicher Billigung und Unterstützung des Vorstandes des Vereines Kunsthalle Wien, seit dem Jahr 2001 nahezu jährlich als Kurator Ausstellungen für die Stiftung durchführte.

Seit dem Jahr 2005 wurde der Verein Kunsthalle Wien von der Stiftung mit einem jährlichen Sponsoring unterstützt. Das Kontrollamt konnte sich davon überzeugen, dass für alle Jahre ein Sponsorvertrag zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und der Stiftung abgeschlossen wurde.

Nachstehend sind die jährlichen Sponsorbeträge der Stiftung an den Verein Kunsthalle Wien in den Jahren 2005 bis 2011 tabellarisch dargestellt (in EUR):

Jahr	Beträge (Brutto)
2005	80.000,00
2006	80.000,00
2007	120.000,00
2008	80.000,00
2009	80.000,00
2010	80.000,00
2011	80.000,00

Weiters gab es für die Durchführung von Ausstellungen Kooperationen zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und der Stiftung. So wurde u.a. im Jahr 2004 die Ausstellung "Artavazd Peleschjan", im Jahr 2005 eine Präsentation des Künstlerbuchs "Ulrike Ottin-ger. Bildarchiv", im Jahr 2006 die Ausstellung "Don Juan alias Don Giovanni", im Jahr 2008 die Ausstellung "Syberberg. Aus der Wagnerbox", im Jahr 2010 die Ausstellung "Bruce Conner" und im Jahr 2011 die Ausstellung "Das Kabinett des Jan Svankmajer" durchgeführt, die in diesen Jahren sowohl in der Stiftung in Deutschland als auch in der Kunsthalle Wien präsentiert wurden.

Dem Kontrollamt wurden bei seiner Einschau vier Honorarnoten des Generalsekretärs in Kopie vorgelegt, aus denen ersichtlich war, dass der Generalsekretär für die Ausstellungen in Deutschland von der Stiftung jeweils ein Honorar erhielt.

Das Kontrollamt ging der Frage nach, ob es sich bei diesen Ausstellungen um Kooperationen zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und der Stiftung handelte oder, ob die Ausstellungen in Deutschland private Leistungen des Generalsekretärs umfassten.

Der Generalsekretär führte in einer schriftlichen Stellungnahme aus, dass sämtliche Ausstellungen und Projekte der Stiftung von dieser initiierte, inhaltlich unabhängige und selbst finanzierte Projekte seien. Wurden diese Projekte an andere Institutionen weitergegeben, wie z.B. an den Verein Kunsthalle Wien, seien sie immer zuerst an ihrem Ursprungsort zu sehen gewesen - was Bedingung der Stiftung gewesen sei - oder hätten von einem Partner erst nach der Eröffnung am Sitz der Stiftung, präsentiert werden dürfen. Die von der Stiftung produzierten Projekte seien ausschließlich und urheberrechtlich geschützte Projekte der Stiftung gewesen und seien von dieser selbst finanziert worden. Solche Kooperationen gab es auch mit dem Verein Kunsthalle Wien, worüber Kooperationsverträge abgeschlossen wurden.

Das Kontrollamt nahm in die vorliegenden Kooperationsverträge Einschau und stellte fest, dass die gegenständlichen Ausstellungen zuerst am Sitz der Stiftung eröffnet wurden. In weiterer Folge wurden sie auch in der Kunsthalle Wien präsentiert. In den Kooperationsverträgen wurde insbesondere die Katalogkooperation geregelt. Ferner wurde festgehalten, dass alle Kosten, die nur für die Ausstellung in Deutschland entstehen, wie z.B. dass Honorare für den Kurator getrennt vereinbart werden und gesondert zu bezahlen sind.

In Anbetracht der Erhebungen des Kontrollamtes und der Ausführungen des Generalsekretärs wurde festgestellt, dass der Generalsekretär als Kurator dieser Ausstellungen in der Stiftung in Deutschland gesondert honoriert wurde.

33. Quersubventionen zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und Kunst im öffentlichen Raum gemäß Punkt 4 (Teil 2) des Prüfersuchens

Die Verrechnungen von Kosten zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und der Kunst im öffentlichen Raum erfolgten derart, dass auf der "Kostenstelle 150" des Vereines Kunsthalle Wien sämtliche Kosten nach Kostenarten gebucht und vom Verein vorerst übernommen wurden. Diese sind in weiterer Folge mit Ende des Wirtschaftsjahres der Kunst im öffentlichen Raum in Rechnung gestellt worden. Diese Kosten betrafen Personalkosten, Reisekosten der Angestellten und des Generalsekretärs, Werbe- und Repräsentationskosten, Fahrtkosten etc. Abgezogen von diesen Kosten wurden etwaige Eintrittserlöse oder Erlöse aus Katalogverkäufen. Hinsichtlich der Verrechnung der Personalkosten wurden entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und Kunst im öffentlichen Raum sowie zwischen dem Verein Kunsthalle Wien und den jeweiligen Beschäftigten des Vereines Kunsthalle Wien geschlossen.

34. Gerichtliche Verfahren sowie Prozess- und Rechtskosten

Das Kontrollamt ersuchte den Verein Kunsthalle Wien eine Übersicht über den Stand der laufenden gerichtlichen Verfahren, die mit dem Gegenstand der Prüfung des Kontrollamtes in einem Zusammenhang stehen, vorzulegen.

Nachfolgende tabellarische Übersicht zeigte den Stand der gerichtlichen Verfahren im Juni 2012:

Art des Verfahrens	Einschreitende Partei	Vorläufiger Stand Juni 2012
Strafverfahren	Privatperson	Das Ermittlungsverfahren läuft.
Strafverfahren	Verein Kunsthalle Wien Generalsekretär, Mitarbeiterin C	Das Ermittlungsverfahren läuft.
Zivilgerichtliches Verfahren	Generalsekretär	Verfahren bis zur rechtskräftigen Beendigung des erst genannten Strafverfahrens bedingt verglichen.

Erwähnt wird, dass die Verfahren, welche vom Generalsekretär privat betrieben wurden, von diesem bezahlt wurden.

Das Kontrollamt erkundigte sich beim Verein Kunsthalle Wien, ob er sich im ersten Verfahren lt. Tabelle als Privatbeteiligter anschloss. Da der Verein Kunsthalle Wien dies verneinte, empfahl das Kontrollamt sich als Privatbeteiligter anzuschließen.

Hinsichtlich der Rechts-, Beratungs- und Prozesskosten ergab die Einschau des Kontrollamtes, dass im Jahresabschluss 2011 unter der Position "Rechts- und Beratungskosten" Prozesskosten in der Höhe von 245.000,-- EUR dotiert und rückgestellt wurden. Weiters waren für die rechtliche Beratung im Jahresabschluss 2011 ein Betrag in der Höhe von 124.781,10 EUR (Jahresabschluss 2010: 35.000,-- EUR) ausgewiesen.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein Kunsthalle Wien in diesem Zusammenhang nur jene Kosten zu übernehmen, welche aufgrund der betrieblichen Veranlassung zu tragen wären bzw. zu untersuchen, ob im Zusammenhang mit den Klagen auch Rechtsanwaltskosten dem Generalsekretär persönlich zuzurechnen sind.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Ein Anschluss an das laufende Strafverfahren liegt im Ermessen des Vereines Kunsthalle Wien. Die Übernahme der Kosten wurde bei der Due Diligence-Prüfung untersucht und für in Ordnung befunden.

Die Stellungnahmen der geprüften Einrichtungen sind den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Dezember 2012